

Hansestadt Stendal

Abwägungstabelle zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Stendal - Heerener Straße – Bullenberg“

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB / Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB (hier: vom 12.02.2024 bis 14.03.2024)

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
Stellungnahmen der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB)				
1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale) Eingang: 18.03.2024	<p><i>Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 13.02.2024 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Unterlagen zu den beiden o. g. Bauleitplanungen der Hansestadt Stendal zu.</i></p> <p><i>Der Anlass für die vorgelegten Bauleitplanungen ist die Planungsabsicht der Reelux Grünstromwerke 2 UG (haftungsbeschränkt) & Co KG auf der Fläche südlich des Stadtgebietes eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) zu errichten und zu betreiben.</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich im Süden der Hansestadt Stendal östlich der Heerener Straße (L 32) sowie südlich der Bundesstraße B198 und der Bahnstrecke Oebisfelde – Spandau.</i></p> <p><i>Der räumliche Geltungsbereich des vBP Nr. 40/21 hat ausweislich der Unterlagen eine Größe von ca. 9,1 ha und umfasst eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Parallel dazu wird die Änderung des FNP in diesem Bereich durchgeführt, derzeit ist das Gebiet im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</i></p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Zukünftig ist eine Darstellung als Sonderbaufläche Photovoltaik bzw. Sondergebiet Photovoltaik geplant. Der Geltungsbereich des vBP sowie der parallelen Teiländerung des FNP erstreckt sich über Teile der Gemarkung Stendal, Flur 20, Flurstück 175.</i></p> <p><i>Die Fläche ist in den letzten drei Jahren als Grünland (Geringstland) genutzt worden und 2023 erstmals einer Nutzung für den Anbau Energiemaßnahmen zugeführt worden. Die Fläche liegt östlich der Heerener Straße und ist von landwirtschaftlichen Flächen ähnlicher Güte bzw. einem Feuchtgebiet umgeben. Auf ca. der Hälfte ihres Umfangs ist die zukünftige PV-Fläche vom FFH-Gebiet „Stendaler Rohrwiesen“ mit der Kennzeichnung DE 3437 303 bzw. FFH0232LSA umgeben.</i></p> <p><i>Nach Prüfung der übergebenen Unterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme:</i></p> <p>➤ Landesplanerische Feststellung <i>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 40/21 „Solarpark Heerener Straße - Bullenberg“ und die 13. Änderung des FNP der Hansestadt Stendal sind mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</i></p> <p>➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit <i>Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der</i></p>	<p>Die landesplanerische Feststellung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</i></p> <p><i>Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die 13. Änderung des FNP sind aufgrund der Größe des Plangebietes (ca. 9 ha), seiner Lage sowie aus den mit der vorgesehenen Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.</i></p> <p>➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung</p> <p><i>Die zugrunde zu legenden Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark 2005 (REP Altmark).</i></p> <p><i>Die Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes sind im Landesentwicklungsplan (LEP-LSA 2010) für das Land Sachsen-Anhalt festgelegt. Die Verordnung über den LEP-LSA 2010 wurde am 14.12.2010 von der Landesregierung beschlossen. Am 11.03.2011 wurde die</i></p>	<p>Die Raumbedeutsamkeit der Bauleitpläne wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft.</i></p> <p><i>Die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne für die jeweiligen Planungsregionen gelten fort, soweit sie den in der Verordnung über den LEP-LSA 2010 festgelegten Ziele der Raumordnung nicht widersprechen. Für das Vorhabengebiet ist der Regionale Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.</i></p> <p><i>Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Errichtung von PVFA dem Ziel der Landesplanung dient, Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung zu stellen. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern (LEP-LSA 2010, Ziel Z 103). Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, Grundsatz G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entsprechen die vorliegenden Planungen.</i></p> <p><i>Im Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre</i></p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).</i></p> <p><i>In der Planbegründung wird angegeben, dass die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sich im vorliegenden Fall auf eine Fläche mit einer relativ geringen Bodengüte bezieht. Aus den nunmehr vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass Überlegungen zur Flächenauswahl im Sinne von Standortalternativen stattgefunden haben, so sind das „Integrierte Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept“ (IEVKSK STENDAL 2012) und das im Entwurf befindliche „Gesamtstädtische Konzept zur Steuerung von PVFA“ der Hansestadt Stendal für die Flächenauswahl herangezogen worden. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40/21 „Solarpark Heerener Straße - Bullenberg“ ist als vorgeprüfter Standort im IEVKSK der Hansestadt Stendal (Kapitel 3.9) nicht enthalten. Laut Einschätzung der vorgelegten Unterlagen befindet sich die vorliegende Fläche unter den als Eignungsflächen für PVFA ermittelten Flächen aus dem Entwurf des gesamtstädtischen PV-Konzeptes.</i></p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Im Entwurf des gesamtstädtischen PV-Konzeptes wird festgestellt, dass sich Teile der im Stadtgebiet vorhandenen Brach- und Konversionsflächen aus verschiedenen Gründen für die Errichtung von PVFA nicht eignen, es fehlt jedoch eine Aussage, welche Flächen und welcher Flächenumfang aus dieser Kategorie für PVFA genutzt werden könnte und ob diese Flächen bereits ausgeschöpft sind bzw. entwickelt werden. Ein klar formuliertes Prüfergebnis, ob und welche Brach- und Konversionsflächen gegenüber dem hier vorliegenden Standort ggf. vorrangig zu entwickeln wären, fehlt deshalb auch in den vorgelegten Unterlagen zum vBP bzw. der Änderung des FNP.</i></p> <p><i>Hinweis: Für zukünftige Planungen von PVFA auf dem Gebiet der Hansestadt Stendal sollte auf die Ergebnisse des konsolidierten gesamtstädtischen PV-Konzeptes (Beschlussfassung) zurückgegriffen werden. Die zukünftige Inanspruchnahme von weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen für PVFA sollte nur dann erfolgen, wenn nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann. Dazu ist auch der konkrete Nachweis der vorrangigen Inanspruchnahme von Brach- und Konversionsflächen zu erbringen.</i></p> <p><i>In Bezug auf das Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010 wurde die Wirkung der PVFA auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts im Umweltbericht bzw. in einer artenschutzrechtlichen Fachplanung bzw.</i></p>	<p>Die Hinweise des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung werden bei zukünftigen Planungen berücksichtigt.</p> <p>Die Vereinbarkeit der Bauleitpläne mit dem Ziel Z 115 des LEP LSA 2010 wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu den vorliegenden Bauleitplanungen geprüft und in den Begründungen dargelegt. Danach wurde festgestellt, dass mit der Realisierung der Planung keine Schutzgüter bzw. Schutzziele oder geschützte Arten erheblich und/ oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Insoweit wird aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde festgestellt, dass die mit der 13. Änderung des FNP und dem vBP Nr. 40/21 verfolgte Entwicklung von Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien mit dem Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010 vereinbar ist.</i></p> <p><i>Mit Stand Oktober 2021 hat der Landkreis Stendal den Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen herausgegeben. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesem sowie mit der Arbeitshilfe/ dem Runderlass des Landes Sachsen-Anhalt ist den Unterlagen zu entnehmen. Aufgrund der Lage der geplanten Baufläche innerhalb eines agrarstrukturell ungünstigen Gebietes und einer ermittelten Potenzialfläche mit geringer Einschränkung der Eignung für die Errichtung von PVFA erfolgte die Einzelfallbetrachtung der geplanten Baufläche anhand festgelegter städtebaulicher Ziele. Im Ergebnis wurde die Eignung der geplanten Baufläche für die Errichtung von PVFA festgestellt.</i></p> <p><i>Von Seiten der obersten Landesentwicklungsbehörde wird den hier vorgelegten Planungen der Hansestadt Stendal zugestimmt.</i></p>	<p>Die Zustimmung der obersten Landesentwicklungsbehörde zu den vorgelegten Planungen wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p>➤ Rechtswirkung <i>Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.</i></p> <p><i>Hinweis: Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.</i></p> <p>➤ Hinweis Raumordnungskataster <i>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/sechsstelliger Rechtswert).</i></p>	<p>Der Hinweis zum Raumordnungskataster wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p>➤ Hinweis zur Datensicherung <i>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das ROK des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK.</i></p> <p><i>Ich bitte Sie daher, ausschließlich auf elektronischem Weg an die Poststelle des MID (poststelle-mid@sachsen-anhalt.de) unter Bezugnahme auf unser Aktenzeichen im Betreff Ihrer E-Mail eine Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung zu übersenden bzw. mich in gleicher Form von der Genehmigung / Aufhebung der o. g. Maßnahme in Kenntnis zu setzen.</i></p> <p>➤ Hinweis zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt <i>Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. 6 Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Die Planunterlagen sind unter www.landentwicklungsplan-st.de eingestellt und abrufbar. Im Zeitraum vom 29.01.2024 bis einschließlich 12.04.2024 wird</i></p>	<p>Der Hinweis zur Datensicherung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen – Anhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p>sowohl Bürgerinnen und Bürgern als auch betroffenen öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>		
2	Landesverwaltungsamt Sachsen - Anhalt Dessauer Straße 70 06118 Halle	<p><u>Referat 305 (Bauwesen)</u> Keine Stellungnahme abgegeben</p> <p><u>Referat 401 (Kreislauf- und Wasserwirtschaft, Bodenschutz)</u> Keine Stellungnahme abgegeben</p> <p><u>Referat 402 (Immissionsschutz)</u> Eingang: 12.03.2024 Belange werden nicht berührt</p> <p><u>Referat 404 (Wasser)</u> Eingang: 23.02.2024 Belange werden nicht berührt</p> <p><u>Referat 405 (Abwasser)</u> Eingang: 28.02.2024 Keine Einwände</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><u>Referat 407 (Naturschutz, Landschaftspflege)</u> Eingang: 08.03.2024 hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan: Das Plangebiet grenzt im Osten und Süden an das Natura 2000-Gebiet „Stendaler Rohrwiesen“ (FFH0232LSA, DE 3437 303). Das aufgeführte Natura 2000-Gebiet ist Bestandteil der Landesverordnung (N2000-LVO LSA). Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal.</p> <p>Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.“</p>	<p>Auf das angrenzende Natura 2000-gebiet „Stendaler Rohrwiesen“ wurde im Umweltbericht zum Bebauungsplan hingewiesen. Aus diesem Grund wurde auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt.</p> <p>Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht wurden bei der Planerstellung beachtet.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
3	<p>Landkreis Stendal Bauordnungsamt Hospitalstraße 1 - 2 39554 Hansestadt Stendal Eingang: 12.03.2024</p>	<p>„aufgrund der Aufforderung mit E-Mail-Beteiligungsschreiben vom 13.02.2024 teile ich Ihnen nach Prüfung des o. a. Planentwurfes hiermit folgende Hinweise mit:</p> <p><u>Umweltamt/ Naturschutz und Forsten:</u></p> <p><u>Naturschutzrechtliche Belange:</u></p>		<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann dem Bebauungsplanentwurf Nr. 40/21 „Solarpark Heerener Straße - Bullenberg“ unter Einhaltung nachfolgender Auflagen zustimmen.</i></p> <p>Auflagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Der UNB ist die korrigierte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung entsprechend Entwurfsfassung des Landesverwaltungsamtes (LVvA) zum Bewertungsmodell LSA noch einmal vorzulegen.</i> <i>2. Mittels eines Monitorings ist zu belegen, dass die relevanten Habitate (Feldlerche und Schafstelze) in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität im Geltungsbereich des B-Plans erhalten bzw. wiederhergestellt wurden. Die Dauer des Monitorings kann auf zwei Jahre beschränkt werden. Der UNB ist jährlich ein Bericht hierzu vorzulegen.</i> <i>3. Die Sichtschutzpflanzung ist durch Zäunung vor Wild- und Nutztierversbiss zu schützen. Zwischen Hecke und Baugrenze ist noch ein mindestens 3 m-breiter Saum ab Taufbereich der Gehölze einzuplanen. Hierzu sind entsprechende Festlegungen in der Satzung zu ergänzen.</i> 	<p>Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde entsprechende der Entwurfsfassung des Landesverwaltungsamtes (LVvA) überarbeitet und der UNB erneut vorgelegt.</p> <p>Aussagen zum Monitoring werden in Kapitel 6.9 „Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umwelteinwirkungen“ der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Festsetzung zum Anpflanzen von Feldgehölzen wird noch um das Thema Schutz von Wild- und Nutztierversbiss ergänzt. In den Bereichen, in denen die Baugrenze noch keine 3 m Abstand zur Gehölzpflanzung einhält, wird der Abstand auf 3,0 m vergrößert.</p>	<p>Die Begründung der Bauleitpläne wird geändert.</p> <p>Die Begründung der Bauleitpläne wird geändert.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplans „Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Sonstigen Bepflanzungen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB“ P 1 – Anpflanzen von Feldgehölzen wird ergänzt.</p> <p>Die festgesetzte Baugrenze wird in Teilbereichen angepasst.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p>Begründung: Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Inhalt des Umweltberichts richtet sich nach Anlage 1 BauGB. Ein Umweltbericht liegt zum Entwurf des Bebauungsplans vor. Das Vorhaben ist aus naturschutzfachlicher Sicht abschließend prüffähig.</p> <p>Zu den einschlägigen naturschutzrechtlichen Schwerpunkten ist unter Abgleich der Anmerkungen und Hinweise aus der fachlichen Stellungnahme zum Vorentwurf folgendes anzumerken:</p> <p><u>Eingriffsregelung:</u> Das Vorhaben erfüllt den Eingriffstatbestand nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG abzuhandeln.</p> <p>Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Als Vorhaben im Außenbereich fällt es ebenfalls nicht unter die Eingriffsfreistellung des § 18 Abs. 2 BNatSchG.</p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Nach § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft VORRANGIG zu vermeiden und zu minimieren. Der Vorhabenträger ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich / Ersatz durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich.</i></p> <p><i>Im Land Sachsen-Anhalt ist zur Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie der Kompensationsmaßnahmen ein einheitliches Modell anzuwenden. Die Grundlage hierfür bildet die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA).</i></p> <p><i>Das Bewertungsmodell LSA befindet sich derzeit in Überarbeitung. Den UNBs wurde in einer Dienstberatung durch die Obere Naturschutzbehörde im Juni 2023 jedoch nachfolgende Entwurfsfassung an die Hand gegeben. Bis zum Erlass eines überarbeiteten Bewertungsmodells LSA durch das MWU für PV-Anlagen ist diese Entwurfsfassung landeseinheitlich für die Biotop- und Planwerte zu PV-Anlagen als vorläufiger Handlungsvorschlag des zusehen. Die UNBs sind an diese Anweisung des LVWA gebunden. Die Entwurfsfassung ist für das Vorhaben anzuwenden. Ich bitte daher um</i></p>	<p>Wie oben bereits erwähnt, wird die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung entsprechende der Entwurfsfassung des Landesverwaltungsamtes (LVWA) überarbeitet. Hierzu fand am 17.04.2024 auch ein Telefonat zwischen Planer, Vorhabenträger und Naturschutzbehörde statt, in dem das Vorkommen bei der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung detailliert besprochen wurde. Auch nach der neuen Bilanzierung kann im Plangebiet der ökologische Ausgleich nachgewiesen werden.</p>	<p>Siehe oben</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung																																																	
		<p><i>Anpassung der im Entwurf nunmehr vorgelegten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und erneuter Vorlage.</i></p> <table border="1" data-bbox="528 427 1088 679"> <thead> <tr> <th>Code</th> <th>ERT</th> <th>ENI § 22</th> <th>Biotoptyp</th> <th>Biotoptyp-wert</th> <th>Planwert</th> <th>CRB-Code</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>BTA</td> <td></td> <td></td> <td>Solaranlagen / Solarparks Solarpanelfläche (dunkel aus, beschattet, in geringer Höhe über dem Boden)</td> <td>7</td> <td>2</td> <td>BSt-af BSt-af</td> </tr> <tr> <td>BTB</td> <td></td> <td></td> <td>Solarpanelfläche (dunkel aus, beschattet, in größerer Höhe über dem Boden, mehr als 1,50 m)</td> <td>3</td> <td>3</td> <td>BSt-af BSt-af</td> </tr> <tr> <td>BTC</td> <td></td> <td></td> <td>Solarpark, Freifläche (Grünlandflächen) zwischen den Solarpaneelen, nicht beschattet (draufrecht)</td> <td>6</td> <td>6</td> <td>KG...</td> </tr> <tr> <td>BTD</td> <td></td> <td></td> <td>Solarpark, Freifläche stark anthropogen überprägt (Schotterablagung, Schutzablagung, mitseigen, Zuwegungen)</td> <td>2</td> <td>2</td> <td>BSt-af BSt-af</td> </tr> <tr> <td>BTE</td> <td></td> <td></td> <td>Solarpaneele, vertikal</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>BSt-af</td> </tr> <tr> <td>BTF</td> <td></td> <td></td> <td>Solaranlagen auf Wasserflächen (einschließlich Versorgungs- und Zuwegungsflächen)</td> <td>0</td> <td>0</td> <td>BSt-s, BSt-w</td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Bei den Biotoptypen mit den Codes BTA und BTB handelt es sich um die Solarpaneele bzw. um die Fläche, die direkt senkrecht unter den Paneelen liegt. Gemeint ist die übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche. Das in den Planunterlagen festgelegte Mindestmaß der Höhe der Photovoltaik-Gestelle über die Geländeoberfläche von 0,7 m ist hier entscheidend für die Wahl des Biotoptyps mit dem Code BTA. Der Biotoptyp BTB wäre erst ab einer Höhe von 1,5 m zu wählen.</i></p> <p><i>Neben der Fläche direkt unterhalb der Solarpaneele bzw. der Modulreihen werden die Flächen zwischen den Modulreihen separat als Biotoptyp BTC bewertet.</i></p> <p><i>Der Biotoptyp „BTE - Solarpaneele, vertikal“ meint den Flächenanteil, der für die tatsächliche Vollversiegelung anzurechnen ist.</i></p>	Code	ERT	ENI § 22	Biotoptyp	Biotoptyp-wert	Planwert	CRB-Code	BTA			Solaranlagen / Solarparks Solarpanelfläche (dunkel aus, beschattet, in geringer Höhe über dem Boden)	7	2	BSt-af BSt-af	BTB			Solarpanelfläche (dunkel aus, beschattet, in größerer Höhe über dem Boden, mehr als 1,50 m)	3	3	BSt-af BSt-af	BTC			Solarpark, Freifläche (Grünlandflächen) zwischen den Solarpaneelen, nicht beschattet (draufrecht)	6	6	KG...	BTD			Solarpark, Freifläche stark anthropogen überprägt (Schotterablagung, Schutzablagung, mitseigen, Zuwegungen)	2	2	BSt-af BSt-af	BTE			Solarpaneele, vertikal	0	0	BSt-af	BTF			Solaranlagen auf Wasserflächen (einschließlich Versorgungs- und Zuwegungsflächen)	0	0	BSt-s, BSt-w		
Code	ERT	ENI § 22	Biotoptyp	Biotoptyp-wert	Planwert	CRB-Code																																															
BTA			Solaranlagen / Solarparks Solarpanelfläche (dunkel aus, beschattet, in geringer Höhe über dem Boden)	7	2	BSt-af BSt-af																																															
BTB			Solarpanelfläche (dunkel aus, beschattet, in größerer Höhe über dem Boden, mehr als 1,50 m)	3	3	BSt-af BSt-af																																															
BTC			Solarpark, Freifläche (Grünlandflächen) zwischen den Solarpaneelen, nicht beschattet (draufrecht)	6	6	KG...																																															
BTD			Solarpark, Freifläche stark anthropogen überprägt (Schotterablagung, Schutzablagung, mitseigen, Zuwegungen)	2	2	BSt-af BSt-af																																															
BTE			Solarpaneele, vertikal	0	0	BSt-af																																															
BTF			Solaranlagen auf Wasserflächen (einschließlich Versorgungs- und Zuwegungsflächen)	0	0	BSt-s, BSt-w																																															

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Nach Pkt. 3.2.3 des Bewertungsmodells LSA kann eine verbal-argumentative Zusatzbewertung in bisher nicht geregelten Konstellationen, beispielsweise Aufwertung von Grünland im Biototyp BTC, erfolgen.</i></p> <p><i>Die Entwicklung der Zielbiotope hängt ab von den standörtlichen Gegebenheiten, den Einflüssen der baulichen Anlage sowie der erforderlichen Unterhaltung der Fläche. Ein positiver Einfluss der Umwandlung von Intensivacker in ein extensiv bewirtschaftetes Biotop bzw. Ansaatgrünland auf die Artenvielfalt und Biodiversität setzt eine entsprechende Gestaltung des Solarparks voraus. Maßgebend sind ausreichend breit gewählte Abstände der Modulreihen und Abstände von Boden und der Unterkante der Module. Laut einer BNE-Studie (2019) sind zur Entwicklung eines artenreicheren Solarparks mindestens 3 m breite unverschattete Bereiche zwischen den Modulreihen erforderlich (und demnach ca. 5 m breite Reihenabstände). Die Berechnung erfolgt nach Hauke Nissen „Berechnung des besonnten Streifens“ für den Zeitraum 15. April bis 28. August.“</i></p> <p><i>In den Entwurfsunterlagen ist nicht eindeutig festgelegt, ob nun die Reihenabstände aller oder nur bestimmter Modulreihen einen Mindestabstand von 5 m aufweisen sollen (siehe u. a. Kapitel 5.3 und 5.7.2). An anderer Stelle wird zugunsten der Avifauna eine abschnittsweise Anlage von breiten Modulabständen von mindestens 5 m oder</i></p>	<p>Aufgrund der festgesetzten GRZ von 0,6 beträgt der lichte Reihenabstand mindestens 4,0 m. Der dadurch entstehende besonnte Bereich erreicht in diesem Fall 2,5 m. Hier kann sich eine größere Artenvielfalt im Vergleich zu den nicht dauerhaft besonnten Bereichen entwickeln. Dies findet in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung auch einen entsprechenden Niederschlag.</p> <p>Die Festsetzung des Bebauungsplanes wird im Hinblick auf die Reihenabstände der Modulreihen überarbeitet, um hier eine größere Klarheit zu erreichen. Tatsächlich ist im Plangebiet ein Bereich vorgesehen, in dem im Hinblick auf die Feldlerche größere Reihenabstände von mindestens 5 m</p>	<p>Siehe oben</p> <p>Die Planzeichnung des Bebauungsplanes wird redaktionell angepasst.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Öffnungen in der Modulbebauung empfohlen (Kapitel 6.5.2). In Abbildung 12 sind lediglich 2 Modulabstandsreihen mit einer Mindestbreite von 5 m vorgesehen. Was wurde nun konkret für die Vorhabenfläche festgelegt? Die Darstellung in der Planzeichnung ist durch eindeutige Angaben im Fließtext zu erklären. Die Aussagen sind widersprüchlich.</i></p> <p><i>Bei Anwendung der Entwurfsfassung zum Bewertungsmodell LSA ergibt sich nach Einschätzung der UNB ein Kompensationsdefizit. Die Einplanung von ausreichend breit gewählten Reihenabständen für alle Modulreihen (Mindestbreite ca. ab 5 m, Nachweis dann nach Hauke Nissen) oder die Einplanung von abschnittsweise angelegten mindestens 5 m breiten Modulabständen als Funktionsflächen für Natur und Landschaft könnte das Defizit durch die o.g. verbal-argumentative Zusatzbewertung nach Punkt 3.2.3 des Bewertungsmodells LSA ausgleichen.</i></p> <p><i>Der Solarpark wird bis auf den Bereich zum Wald vollständig von einer Sichtschutzpflanzung umfasst. Auch wenn die genaue Position der Zufahrt noch nicht geklärt ist, muss daher die Fläche für die Zufahrt(en) aus dem Flächenanteil für die Sichtschutzpflanzung herausgerechnet werden. Ist das erfolgt?</i></p> <p><i>Hinweis: Aus naturschutzfachlicher Sicht würde eine Öffnung des verrohrten Grabens, der die</i></p>	<p>einzuhalten sind. Im restlichen Solarpark beträgt der Reihenabstand mindestens 4 m.</p> <p>Der Zufahrtsbereich wurde bei der Ermittlung der Flächengröße für die Sichtschutzpflanzung berücksichtigt.</p> <p>Eine Öffnung des verrohrten Grabens ist u.a. aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht möglich. Der</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Vorhabenfläche quert, begrüßt. Dies würde sich auch positiv auf die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz auswirken.</i></p> <p><i>Die Einschätzung der Landschaftsbildbeeinträchtigung ist notwendiger Bestandteil der Eingriffs-Ausgleichs- Bilanzierung. Sie fehlt im Umweltbericht, Kapitel 6.6 bei der Eingriffsbewertung in Gänze. In Kapitel 6.5.5 sind Aussagen zum Landschaftsbild enthalten. Die Ausführungen sind zwar nicht mit einer verbal-argumentativen Zusatzbewertung, wie vom Bewertungsmodell LSA bei der Bewertung der Landschaftsbildbeeinträchtigung vorgesehen, gleichzusetzen. Zumindest wird jedoch eingeräumt, dass bei Photovoltaikanlagen als landschaftsfremde Objekte von einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen ist. Konkret auf die Einsehbarkeit der Anlage aus den verschiedenen Himmelsrichtungen wird jedoch nicht eingegangen. Zur harmonischen Einbindung der Anlage in das Orts- und Landschaftsbild wurde eine Eingrünung durch eine Sichtschutzhecke festgelegt. Diese Sichtschutzpflanzung findet sich in der Bilanzierung wieder. Sie ist auch in der Planzeichnung abgebildet und es wurde eine entsprechende Kompensationsmaßnahme in den textlichen Festsetzungen beschrieben. Die widersprüchlichen Angaben zur Sichtschutzpflanzung im Vorentwurf zum B-Plan sind inzwischen bereinigt.</i></p>	<p>Vorhabenträger ist nur Pächter der Fläche und nach Rückbau der PV-Anlage soll die Fläche wieder uneingeschränkt nutzbar sein.</p> <p>Das Plangebiet erfüllt die in der Anlage 2 zum Bewertungsmodell LSA genannten Qualitätskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Markante geländemorphologische Ausprägungen (z. B. ausgeprägte Hangkanten, Hügel) b. Naturhistorisch oder geologisch bedeutsame Landschaftsteile und -bestandteile (z. B. geologisch interessante Aufschlüsse, Findlinge, Binnendünen), c. Natürliche und naturnahe, großräumige Ausprägungen von Gestein, Boden, Gewässer, Klima/Luft (z. B. Gebirge, Auenlandschaften), d. Natürliche und naturnahe Lebensräume mit ihrer spezifischen Ausprägung an Formen, Arten und Lebensgemeinschaften (z. B. Hecken, Baumgruppen, Feuchtbiotop), e. Gebiete mit kleinflächigem Wechsel der Nutzungsarten und -formen (z. B. Weinberge mit Kleinterrassen), f. Kulturhistorisch bedeutsame Landschaften, Landschaftsteile und -bestandteile (z. B. traditionelle Landnutzungs- oder Siedlungsformen), g. Landschaftsräume mit Raumkomponenten, die besondere Sichtbeziehungen ermöglichen, 	<p>Die Begründung der Bauleitpläne wird ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Die Sichtschutzpflanzung in dem nunmehr festgelegten Umfang wird von der UNB befürwortet. Leider wurde vergessen zu betrachten, ob die am Standort vorherrschende Geländemorphologie bzw. das Relief den Erfolg der Maßnahme überhaupt ermöglicht.</i></p> <p><i>Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind gemäß Kapitel 5.7.2 bzw. textlicher Festsetzung Nr. 7 im Satzungsentwurf im zeitlichen Zusammenhang mit dem Eingriff zu realisieren, die Pflanzmaßnahmen sind daher spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahme abzuschließen. Der Abschluss der Pflanzmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.</i></p> <p><i>Diese getroffenen Festlegungen entsprechen den Forderungen aus der naturschutzfachlichen Stellungnahme zum Vorentwurf. Die Frist für die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen war auf der Grundlage von § 15 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG festzusetzen.</i></p> <p><i>Nach § 17 Abs. 7 ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen verantwortlich. Bei Bebauungsplänen ist dies die Gemeinde. Sie kann die Pflanzverpflichtungen inklusive der Verpflichtung</i></p>	<p>h. Charakteristische auffallende Vegetationsaspekte mit Wechsel der Jahreszeiten (z. B. Obstblüte),</p> <p>i. Landschaftsräume mit überdurchschnittlicher Ruhe.</p> <p>nicht. Daher wurde bisher auf eine eigene Auseinandersetzung mit dem Eingriff ins Landschaftsbild verzichtet. Diese wird aber nun im Abschnitt „Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung“ ergänzt.</p>	

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>zu Pflege und Erhalt durch vertragliche Regelungen an die Bauherren bzw. die Investoren weitergeben. Entsprechend der Benehmensregelung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde bei der Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Maßnahmen mit einzubeziehen. Die UNB ist verpflichtet, die Grünmaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen in einem Verzeichnis zu führen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Daher hat die Gemeinde bzw. bei o. g. vertraglichen Vereinbarungen der Bauherr den Vollzug der Pflanzung an die UNB zu melden, damit diese ihrer Verpflichtung nachkommen kann.</i></p> <p><i>Die im Satzungsentwurf getroffenen Festlegungen (Kapitel 5.7.3 bzw. textliche Festsetzung Nr. 8) zur Artenauswahl, zum Herkunftsgebiet, den Pflanzqualitäten und dem Pflanzschema entsprechen den Forderungen aus der naturschutzfachlichen Stellungnahme zum Vorentwurf.</i></p> <p><i>Zwischen Hecke und Baugrenze ist noch ein mindestens 3 m-breiter Saum ab Taufbereich der Gehölze einzuplanen. Der Saum ist erforderlich, um späteren Konflikten mit der baulichen Anlage vorzubeugen. Dieser Bereich ist vor Bebauung freizuhalten. Die Baugrenzen sind daher im Bereich der Pflanzmaßnahme P1 anzupassen.</i></p> <p><i>Die Umzäunung des Solarparks wird Klein- und Mittelsäugern einen Zugang zur Fläche ermöglichen. Ferner soll alternativ zur Mahd der Fläche</i></p>	<p>Die Planzeichnung des Bebauungsplanes wird entsprechend angepasst und einer 3m-Abstand zwischen Gehölzen und Baugrenze eingetragen.</p> <p>Die Festsetzung P 1 „Anpflanzen von Feldgehölzen“ wird um eine entsprechende Formulierung zum Verbisschutz ergänzt.</p>	<p>Siehe oben</p> <p>Siehe oben</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>auch eine Beweidung dieser möglich sein. Um die Gehölzpflanzungen vor Wild- und Nutztierverbiss zu schützen, sind daher noch separate Schutzvorkehrungen zu treffen.</i></p> <p><i>Die 5-jährige Gewährleistungsfrist (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege) und die Prämisse eines dauerhaften Erhalts bzw. der Pflege der Grünmaßnahmen haben Eingang in die Planunterlagen gefunden. Die Anmerkung hierzu aus der fachlichen Stellungnahme zum Vorentwurf hat sich somit erledigt. Die Ermächtigung zur Festschreibung der Unterhaltungspflicht und des Unterhaltungszeitraumes ergibt sich aus § 15 Abs. 4 BNatSchG.</i></p> <p><i>Der Teilbereich des Flurstücks 175 der Flur20, Gemarkung Stendal, der eine Forstkultur inklusive Waldweg umfasst, wurde nunmehr als Waldfläche dargestellt. Die Anmerkung hierzu aus der fachlichen Stellungnahme zum Vorentwurf hat sich somit erledigt.</i></p> <p><i>Zum Waldrand wurde ein ausreichend breit gewählter Abstand der baulichen Anlage gewählt. In diesem Bereich können sich Natur und Landschaft gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG angemessen entwickeln. Dem Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatz gemäß § 13 BNatSchG wird so ebenfalls Rechnung getragen. Die Anmerkung hierzu aus der fachlichen Stellungnahme zum Vorentwurf hat sich somit erledigt.</i></p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><u>Schutzgebiete, Schutzobjekte und Gehölzschutz:</u> Die Vorhabenfläche ist nicht direkt Bestandteil eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes, grenzt jedoch unmittelbar an das FFR-Gebiet „Stendaler Rohrwiesen“ an. Ein Hineinwirken des Solarparkvorhabens in das Schutzgebiet wurde im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG untersucht. Den Ausführungen wird seitens der UNB vollumfänglich gefolgt. Der Bebauungsplan ist nicht geeignet, die Erhaltungsziele des nahegelegenen FFR-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotoppe gemäß § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG LSA und geschützte Alleeen und Baumreihen gemäß § 21 NatSchG LSA sind im Geltungsbereich des B-Plans nicht vorhanden. Die Baumreihe zwischen Radweg und L32 ist gesetzlich geschützt gemäß § 21 NatSchG LSA.</p> <p>Das Feuchtbiotop nördlich der Vorhabenfläche und die Stendaler Rohrwiesen stellen gesetzlich geschützte Biotoppe in Form von naturnahen stehenden Binnengewässern und seggen-/binsenreichen Nasswiesen und Sümpfen dar. In den Planunterlagen wird nachvollziehbar dargelegt, dass diese Biotoppe durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die genaue Lage der geplanten Zufahrt direkt von der Heerener Straße (L32) steht noch nicht fest, wird aber gemäß Kapitel 5.5 so gewählt, dass es</p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>zu keiner Beeinträchtigung der Baumreihe entlang der Heerener Straße kommen wird.</i></p> <p><i>Mit dieser Festlegung wird eine Beeinträchtigung der Baumreihe eindeutig ausgeschlossen.</i></p> <p><i>In Kapitel 5.10.3 „Baum-/ Wurzelschutz“ wurde unter Bezugnahme auf die DIN 18920 und RAS-LP4 der Gehölzschutz auf Ebene des B-Plans sichergestellt. Ich verweise ergänzend auf die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Stendal. Auf sie sollte ebenfalls hingewiesen werden.</i></p> <p><u>Artenschutz:</u> <i>Für das Vorhaben wurden die erforderlichen Untersuchungen durchgeführt und nachvollziehbar in einem Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) dargestellt und ausgewertet. Die Belange des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach §§ 39 und 44 BNatSchG wurden umfassend abgearbeitet. Den Aussagen kann seitens der UNB auch auf Entwurfsebene weiterhin gefolgt werden. Die Artenschutzmaßnahmen (AFB, Kapitel 6.1.2) wurden als Hinweise verbindlich in den B-Plan aufgenommen - allerdings unvollständig. Es fehlt die Vermeidungsmaßnahme zum Fischotter. Die Maßnahmen aus dem AFB, Kapitel 6.1.2 sind vollständig in die im Satzungsentwurf aufgeführten Hinweise zu übernehmen.</i></p> <p><i>Die artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 AAFB - Erhaltungskonzept PV Offenland-</i></p>	<p>Ein Hinweis auf die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Stendal wird noch in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Für den Fischotter wurde als Artenschutzmaßnahme die barrierefreie Gestaltung der Einfriedung benannt. Diese wurde als Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB „Maßnahme M 3“ in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Aus diesem Grund wird auf eine zusätzliche Aufnahme als Hinweis verzichtet.</p> <p>Die Abbildung 12 wird zusätzlich unter Hinweise noch in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Hinweis wird in den Planunterlagen ergänzt.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird in den Planunterlagen ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Brutvogelarten und damit die abschnittsweise Modifizierung in der Stellung der PV-Module in Form von größeren Modulabständen (5 m und mehr) bzw. der Bildung von Inseln ohne eine PV-Nutzung wird weiterhin ausdrücklich befürwortet. Die genaue Lage dieser Strukturen wurde im Entwurf zum B-Plan allerdings nur in Abbildung 12 (Dokument Begründung und Umweltbericht) festgelegt. Es fehlt an einer Übernahme in der eigentlichen Satzung. Es bietet sich eine Ergänzung in den Hinweisen zur Satzung an. In der Planzeichnung ist eine Darstellung als „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets“ bereits enthalten.</i></p> <p><i>Um den Erfolg der Maßnahme zu belegen, ist ein Monitoring auf der Fläche zur Kontrolle, dass Feldlerche und Schafstelze den Standort weiterhin in der erfassten Brutpaardichte als Bruthabitat nutzen, durchzuführen. Die Kontrolle ist durch ein Planungsbüro durchzuführen. Es ist jährlich über einen Zeitraum von 2 Jahren ein Monitoringbericht zu erstellen und der UNB zur Prüfung vorzulegen.</i></p> <p><i>Mit der Maßnahme M3 wird der Mindestabstand zwischen Boden und Zaununterkante geregelt. Festgesetzt wurde nunmehr ein Abstand von 20 cm oder alternativ Durchlässe in einem Abstand von 50 m. Die abgelehnte, alte Angabe von 10 cm</i></p>	<p>Aussagen zum Monitoring werden in Kapitel 6.9 „Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umwelteinwirkungen“ der Begründung ergänzt.</p> <p>Die fehlerhafte Aussage zum Bodenabstand wird redaktionell noch in den Unterlagen berücksichtigt.</p>	<p>Siehe oben</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird redaktionell berichtigt.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>ist jedoch im Fließtext in Kapitel 6.5.2, Seite 38, Überschrift Fischotter noch nicht geändert.</i></p> <p><i>Gemäß Kapitel 6.5.1. im Umweltbericht heißt es, dass derzeit faunistische Untersuchungen durchgeführt würden. In Bezug auf die faunistischen Erhebungen sind im vorliegenden AFB jedoch keine Hinweise auf eine noch ausstehende Ergänzung zu erkennen. Im AFB sind die Untersuchungen augenscheinlich abgeschlossen. Ist die Aussagen im Umweltbericht ggfs. veraltet?</i></p> <p><u>Forstrechtliche Belange:</u> <i>Forstrechtliche Belange sind betroffen und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Im Vorhabenbereich stockt ein sehr kleiner Waldbereich und im Osten grenzt ein Waldgebiet an den Solarpark an. Der angrenzende Wald ragt in einem kleinen, nur wenigen Quadratmeter großen Teil in das Plangebiet hinein. Die Sicherung des Waldes erfolgt durch Festsetzung. Der vorhandene Wald wird für das Vorhaben nicht in eine andere Nutzung umgewandelt. Forstrechtliche Belange in Zuständigkeit der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</i></p> <p><i>Aufgrund des angrenzenden Waldes kommt der Waldbrandvorbeugung eine hohe Bedeutung zu. Für den vorbeugenden Waldbrandschutz ist in Sachsen-Anhalt forstbehördlich das</i></p>	<p>Die nicht mehr aktuelle Aussage in Kapitel 6.5.1 wird redaktionell angepasst.</p> <p>Die Beteiligung des zuständigen Betreuungsforstamtes erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.</p>	<p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird redaktionell berichtigt.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Landeszentrum Wald zuständig. Das örtlich zuständige Betreuungsforstamt Nordöstliche Altmark mit Sitz in Arendsee ist daher zu diesem forstrechtlichen Belang im Verfahren zu beteiligen.</i></p> <p><i>Begründung:</i> <i>Nach § 33 Absatz 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) sind für die Aufgaben und Befugnisse der Forstbehörden nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen die unteren Forstbehörden zuständig, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Untere Forstbehörden sind nach § 33 Absatz 1 LWaldG die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Sicherung des Waldes im Vorhabengebiet erfolgt durch Festsetzung. Forstrechtliche Belange in Zuständigkeit der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal stehen dem Vorhaben nicht entgegen.</i></p> <p><i>Nach § 34 Absatz 1 nimmt das Landeszentrum Wald die Aufgabe des Waldschutzes nach § 16 und des vorbeugenden Waldbrandschutzes nach § 17 in Verbindung mit der Waldbrandschutzverordnung als untere Forstbehörde wahr. Das örtlich zuständige Betreuungsforstamt Nordöstliche Altmark mit Sitz in Arendsee ist daher zu diesem forstrechtlichen Belang im Verfahren separat zu beteiligen.</i></p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Im Weiteren ergehen folgende Hinweise:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Es wird angeraten mit dem Vorhaben etwa eine Baumlänge vom Wald entfernt zu bleiben, um Feuerbrücken zu vermeiden. Auch die Artenschutzmaßnahmen wie die Errichtung von Stein- und Holzhaufen sind hinsichtlich Aspekten des vorbeugenden Waldbrandschutzes kritisch zu prüfen.</i> <i>2. Durch die Nähe zur Waldkante ist damit zu rechnen, dass umfallende Bäume auf das Vorhabengebiet fallen. Vorbeugend wird daher ein Abstand von einer Baumlänge (etwa 30 m) zur angrenzenden Waldkante empfohlen.</i> <i>3. Die Zuwegung zum angrenzenden Waldgebiet ist zu erhalten. Die Erschließung des Waldes ist sicherzustellen, um weiterhin die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zu gewährleisten. Eine Abstimmung mit den angrenzenden Waldeigentümern zu Zäunung und geplanten Artenschutzmaßnahmen entlang der Waldkante wird empfohlen.</i> <p><u>Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung:</u> <i>Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum Vorentwurf wird wie folgt geändert und ergänzt:</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorhabenträger wird allerdings nur einen Abstand von 15 m zum Wald einhalten. Von PV-Freiflächenanlagen geht keine besondere Brandgefahr aus.</p> <p>Wie beschrieben wird ein Waldabstand von 15 m eingehalten. Der Vorhabenträger nimmt hierbei in Kauf, dass es zu Schäden an der PV-Anlage durch umstürzende Bäume kommen kann.</p> <p>Die Zuwegung zum Waldgebiet bleibt über die bestehenden Forstwege südlich und östlich des Planungsgebietes unverändert bestehen.</p>	<p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben bestehen.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben bestehen.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><u>Stellungnahme</u></p> <p>Gewässer</p> <p><u>Grundwasser</u> <i>Die Geschütztheit des Grundwassers am Vorhabenstandort ist laut Datenportal des gewässerkundlichen Landesdienstes im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) als sehr gering bewertet. Der mittlere Grundwasserflurabstand liegt unter 2 Metern GOK; im nördlichen Teilbereich des Flurstückes bei weniger/gleich 1 munter GOK. Der erste Grundwasserleiter befindet sich anhand der Hydroisohypsen zwischen 32 und 33 m NHN. Dementsprechend ist das Grundwasser vor schädlichen Einwirkungen umfangreich zu schützen.</i></p> <p><u>Oberflächengewässer</u> <i>Das Vorhabengebiet wird durch das Gewässer De (Flottgraben Rohrwiese), ein Gewässer II. Ordnung, gequert, welches auf dem Gebiet des Vorhabens verrohrt ist. Das Gewässer ist in der Planzeichnung gemäß § 9 (1) Nr. 16 a) BauGB als Wasserfläche dargestellt.</i></p> <p><i>Der Unterhaltungsverband „Uchte“ hat mit Stellungnahme vom 09.02.2023 den Kompromissvorschlag zur Herstellung eines offenen Gewässers vorgebracht und dies auch in der nachfolgenden Stellungnahme vom 21.02.2024 dargelegt. Die Herstellung eines offenen Gewässers wird aus</i></p>	<p>Wie im Umweltbericht zum Bebauungsplan beschrieben, sind durch eine PV-Anlage keinerlei Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Der Eingriff in die Deckschichten ist marginal. Die geänderte Nutzung im Plangebiet mit Extensivgrünland statt Landwirtschaft verhindert sogar einen Eintrag von Schadstoffen, wie Nitraten, Herbiziden oder Pestiziden ins Grundwasser.</p> <p>Eine Herstellung eines offenen Gewässers im Plangebiet ist nach Auffassung der Stadt Stendal im Plangebiet nicht sinnvoll möglich, zumal der Flottgraben Rohrwiese außerhalb des Plangebietes weiterhin verrohrt bleiben wird. Hinzu kommt, dass der Vorhabenträger nicht Eigentümer der</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben bestehen.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Sicht der unteren Wasserbehörde zur Verbesserung der ökologischen Funktion weiterhin befürwortet. In der vorgelegten Begründung wird nicht auf diese Möglichkeit eingegangen. Daher wird im Folgenden davon ausgegangen, dass die Verrohrung erhalten bleiben soll.</i></p> <p><i>Gem. § 38 WHG i. v. m. § 50 (2) WG LSA ist es im Gewässerrandstreifen verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten. Eine PV-Anlage sowie Masten, Trafostationen, Einfriedungen etc. zählen zu diesen nicht standortgebundenen baulichen Anlagen, da keine Notwendigkeit besteht, diese im Gewässerrandstreifen zu errichten.</i></p> <p><i>In der Planzeichnung ist ein insgesamt 10 m breiter, als „Schutzstreifen“ bezeichneter Bereich (beidseitig der Rohrleitung je 5 m) dargestellt und als Fläche, die gem. § 9 Abs. 6 BauGB von der Bebauung frei zu halten ist, gekennzeichnet.</i></p> <p><i>In der nachrichtlichen Übernahme gem. § 9 (6) BauGB wird korrekt auf die Vorgaben des § 38 WHG i. v. m. § 50 WG LSA hingewiesen. Jedoch ist der Satz „Durch den Unterhaltungszweckverband Uchte wurde der Errichtung des Zaunes zugestimmt.“ bezogen auf den Gewässerrandstreifen nicht korrekt und muss gestrichen werden. Eine Überbauung der Rohrleitung und der beiden</i></p>	<p>Fläche ist und das Plangebiet auch nach Rückbau der PV-Freiflächenanlage wieder landwirtschaftlich genutzt werden soll.</p> <p>Ein Gewässerrandstreifen wird nach nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Mit dem Unterhaltungsverband Uchte wurde folgendes besprochen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelverlegung: Die Kabelverlegung des Solarparks muss unterhalb Ihrer Rohrleitung erfolgen. • Zaun: Der Zaun kann grundsätzlich so gestaltet werden, dass das gesamte Gelände des Solarparks umschlossen wird, d.h. die Rohrleitung wäre dann innerhalb des eingezäunten Gebietes. Um im Havariefall schnell an die Rohrleitung kommen zu können, erhält der Unterhaltungsverband Uchte einen Schlüssel für die Toranlagen. <p>Das Tor wird über dem verrohrten Flottgraben Rohrwiese so errichtet, dass bei Schädigungen der Rohrleitung ein ausreichender Platz für Bauarbeiten durch einfaches Öffnen des Tors erreicht werden kann und somit der UHV bei notwendigen Unterhaltungsarbeiten am Gewässer nicht eingeschränkt wird. Dies wird auch im mittlerweile</p>	<p>Die Planunterlagen werden angepasst.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>vorhandenen Schächte ist aus Gewässerunterhaltungsgründen nicht zulässig. Der Gewässerrandstreifen ist ebenfalls von jeglicher Bebauung freizuhalten; auch eine Umzäunung oder sonstige Anlagen (Masten etc.) dürfen nicht innerhalb des Gewässerrandstreifens („Schutzstreifens“) errichtet werden, sodass ein ausreichender Platz für die Beseitigung etwaiger Schädigungen der Rohrleitung zur Verfügung steht. Diese Forderungen sind sowohl in der Planzeichnung und nachrichtlichen Übernahme als auch in der Begründung und im Umweltbericht an allen diesbezüglichen Stellen (z.B. S. 9, S.18) aufzunehmen bzw. zu korrigieren.</i></p> <p><i>In der Stellungnahme des UHV vom 14.02.2024 wird darauf hingewiesen und fachlich begründet, dass die Breite von 10 m des in der Planung vorgegebenen Schutzstreifens nicht ausreicht. Bei der Nennweite der Rohrleitung von DN 1200 ist von einer Gewässerbreite von ca. 5 m auszugehen, an die sich die jeweils 5 m Gewässerrandstreifen anschließen. Daher wird ein Schutzstreifen in einer Breite von 15 m gefordert. Diese Forderung wird fachlich von der unteren Wasserbehörde mitgetragen. Der Schutzstreifen muss in der Planzeichnung auf 15 m verbreitert werden.</i></p> <p><i>Weiterhin ist in der Planzeichnung eine die PV-Anlage umlaufende Heckenpflanzung vorgesehen. Diese überquert sowohl im Süden als auch im Norden das verrohrte Gewässer. Aus der Planzeichnung geht nicht hervor, in welchem Bereich eine</i></p>	<p>gestellten Wasserrechtsantrag so angegeben. Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Solarparks in der Form wurde mittlerweile per Email (Mail vom 18.09.2024) bestätigt.</p> <p>In Abstimmung mit dem UHV wird der Schutzstreifen in der Planzeichnung auf insgesamt 15 m verbreitert.</p> <p>Die Planzeichnung des Bebauungsplanes wird dahingehend geändert, dass die Heckenpflanzung im Bereich des Schutzstreifens zum Gewässer unterbrochen wird.</p>	<p>Die Planunterlagen werden angepasst.</p> <p>Die Planzeichnung wird angepasst.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Zuwegung zur PV-Anlage, z.B. für die Feuerwehr, Instandhaltungsmaßnahmen oder für Mahdvorgänge, vorgesehen ist.</i></p> <p><i>Daher muss die weitere Planung und Ausführung der Zuwegung, der Heckenpflanzung und der Einzäunung der PV-Anlage insgesamt so erfolgen, dass die Zufahrt zum verrohrten Graben bzw. zum Schutzstreifen für den Unterhaltungsverband jederzeit gewährleistet bleibt. Dazu müssen rechtzeitig entsprechende Abstimmungen mit dem Unterhaltungsverband Uchte vorgenommen werden.</i></p> <p><u>Hinweise</u> <i>Das verrohrte Gewässer verläuft quer über die Fläche des B-Planes und teilt durch die Freihaltung des Gewässerrandstreifens die Freiflächensolaranlage in zwei Teilflächen. Bei sämtlichen Verbindungen dieser Teilflächen (Leitungen, Zuwegungen etc.) muss das verrohrte Gewässer gequert werden. Dies bedarf einer wasserrechtlichen Ausnahme genehmigung nach § 36 WHG i.V. m. § 49 WG LSA, welche beim Landkreis Stendal, untere Wasserbehörde, schriftlich zu beantragen ist. Die fachlichen Anforderungen des Unterhaltungsverbandes (Stellungnahme vom 21.02.2023) müssen bei der Antragstellung berücksichtigt werden.</i></p> <p><i>Im Umweltbericht wird ausgesagt, dass aufgrund der Verrohrung des Gewässers und des einzuhaltenden Schutzstreifens keine Auswirkungen auf das Oberflächengewässer zu erwarten sind. Dieser</i></p>	<p>Ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung wurde mittlerweile gestellt. Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Solarparks im Wasserschutzgebiet wurde mittlerweile per Email (Mail vom 18.09.2024) bestätigt.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Aussage wird durch die untere Wasserbehörde gefolgt, wenn die vorgenannten Anforderungen erfüllt werden.</i></p> <p><u>Überschwemmungs- und Risikogebiete</u> <i>Die Plangebiete befinden sich sowohl außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (2) WHG als auch außerhalb eines gemäß § 76 (3) WHG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes.</i></p> <p><u>Lage in einem Hochwasserrisikogebiet HQ200/HQextrem</u> <i>Das betrachtete Gebiet befindet sich entsprechend der Veröffentlichung des LHW vom 18.02.2014 teilweise im Risikogebiet nach § 78b WHG für ein „Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit“ - Extremereignis (200-jähriges Ereignis - HQ 200/HQ extrem ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Für ein derartiges Extremszenario sind in der Gefahrenkarte die Flächen dargestellt, die bei einem Abfluss HQ200 überschwemmt werden, wenn keine Hochwasserschutzanlagen (Deiche) vorhanden wären, oder diese infolge des Extremereignisses total versagen würden. Die Darstellung findet sich im Internet unter dem Link: http://www.geofachdatenserver.de/de/lhw-hochwassergefahrenkarten.html</i></p> <p><i>Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Lage in einem Hochwasserrisikogebiet werden im Zuge der Bebauung des Solarparks folgende Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden ergriffen und in den Planunterlagen ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufständigung der Module, so dass deren elektrischen Verbindungen (Stecker) oberhalb des HQ extrem liegen • Platzierung der Wechselrichter, so dass diese mind. 0,2 m über HQ extrem installiert sind • Platzierung der Trafostation/Übergabestation außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Die Kabeleinführungsmuffen werden als wasserdichte Variante ausgeführt. • Alle Kabelverbindungen und Steckerverbindungen, die nicht dauerhaft unter Wasser sein 	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Planunterlagen werden ergänzt.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind gern. § 78b (1) Nr. 1 WHG insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung öffentlicher und privater Belange (nach § 1 Absatz 7 BauGB) zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Durch Darstellung eines Risikogebietes gem.§ 9 (1) Nr. 16 c BauGB muss für Bauherren erkennbar sein, dass sich für bauliche Anlagen im Risikogebiet erhöhte Anforderungen ergeben können, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden an den Sachwerten dienen.</i></p> <p><i>Risikogebiete sollen gem. § 9 (6a) BauGB im Bebauungsplan vermerkt werden. Der Bebauungsplan (Entwurf) enthält in der Begründung des B-Planes und in der Plandarstellung den Hinweis, „Das Plangebiet liegt teilweise in einem Bereich mit „Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (Extremereignis)(200-jährliches Ereignis HQ200/HQextrem) ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen ". Weitere Aussagen werden dazu nicht getroffen.</i></p> <p><u>Redaktioneller Hinweis:</u> <i>Die bisher gewählte Formulierung sollte wie folgt angepasst werden:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich teilweise im Risikogebiet nach § 78b WHG für ein „Hochwasser mit</i></p>	<p>dürfen, sind oberhalb des HQ extrem-Bereich geplant; sollte eine elektrische Verbindung in diesem Bereich unvermeidlich sein, so wird diese entsprechend längs und quer wasserdicht ausgeführt (entsprechende Muffenverbindungen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Felderdung und AC-Leitungen, welche unter erdig verlegt werden, sind für eine Verlegung unter Wasser freigegeben. • Elektrische Kurzschlüsse sind nicht zu erwarten; wenn HQ extrem überschritten werden sollte, besteht zusätzlich 0,2 m Sicherheitsreserve (Freibord); sollte diese auch überschritten werden, besteht zwar PV-Anlagenseitig das Risiko elektrischer Kurzschlüsse. Diese bedeuten aber keine Gefahr für Menschen bzw. das Stromnetz. 	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>niedriger Wahrscheinlichkeit" - Extremereignis (200-jähriges Ereignis - HQ 200/HQ extrem ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen).</i></p> <p><i>Entsprechend § 78b (1) Nr. 1 WHG sind Aussagen zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung öffentlicher und privater Belange (nach § 1 Absatz 7 BauGB) für das Vorhaben zu treffen und in die Begründung/ Umweltbericht mit aufzunehmen.</i></p> <p><i>An dieser Stelle erfolgt der Hinweis, dass in einem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Niedersachsen vom 17.01.2024 (Az. 1 KN 140/21) entschieden wurde, dass dem nach § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigenden Interesse, anlässlich einer Bauleitplanung in Hochwasserrisikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten baulich-technischen Hochwasserschutz vorzugeben, ein hohes Gewicht zu kommt. Will die Gemeinde auf entsprechende Vorgaben verzichten, bedarf es einer auf die konkreten örtlichen Verhältnisse abzielenden Begründung. Die bloße Zurkenntnisnahme des Hinweises eines Trägers öffentlicher Belange auf diese Norm wird in dem Urteil als abwägungsfehlerhaft bewertet.</i></p> <p><u>Trinkwasserschutzgebiet</u> <i>Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Stendal-Süd, Zone III und grenzt unmittelbar an die</i></p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Schutzzone II an. Die Betrachtung des Wasserschutzgebietes und der Vermeidung möglicher Umweltauswirkungen einer PV- Freiflächenanlage in diesem Gebiet wird im vorliegenden Entwurf nur unzureichend und nicht plausibel vorgenommen. Daher wird der Begründung zum B-Plan in der Fassung vom 04.12.2023 seitens der unteren Wasserbehörde nicht zugestimmt.</i></p> <p><i>In Punkt 5 „Planfestsetzungen“ der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgesagt, dass der Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen des Landkreises Stendal bei den Planfestsetzungen berücksichtigt wurde. Dies trifft so nicht zu, da der Leitfaden unter Punkt 4.2.5 „Wasserwirtschaftliche Ausschlussbereiche“ Wasserschutzgebiete für die Errichtung von Photovoltaikflächen ausschließt. Unter Punkt 5.9.2. der Begründung zum Bebauungsplan ist dem Planer jedoch ersichtlich, dass sich das Vorhabengebiet im Wasserschutzgebiet Stendal-Süd befindet. Die Begründung ist entsprechend zu korrigieren.</i></p> <p><i>Im Kapitel 6.7 Prüfung von Planungsalternativen, Ausschlussstandorte, wird ausgesagt, dass in Vorranggebieten für die Wassergewinnung die Errichtung von Freiflächensolaranlagen grundsätzlich unzulässig ist. Bei der dann folgen den Betrachtung der Ausschlusskriterien und Herleitung der Gründe für den Standort „Bullenberg“ wird auf dieses Ausschlusskriterium nicht mehr eingegangen. Es erfolgt im Ergebnis der Prüfung die</i></p>	<p>In Kapitel 5 heißt es: Die Planfestsetzungen berücksichtigen den „Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen“ des Landkreis Stendal vom Oktober 2021, insbesondere Kapitel 5.4 zur Gestaltung der Anlagen. Die Aussage bezieht sich somit auf die Festsetzungen zur Gestaltung der Anlage, aber nicht auf Ausführungen zur Flächenfindung. Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Solarparks im Wasserschutzgebiet wurde, wie bereits erwähnt, mittlerweile per Email (Mail vom 18.09.2024) bestätigt.</p> <p>In Kapitel 4.1.2 der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt: „Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes widersprechen damit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung im Vorranggebiet Wassergewinnung nicht, da es durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage zu keinerlei Beeinträchtigungen der landesplanerischen</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Aussage, dass das Plangebiet eines der am besten für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geeignete Gebiet in der Hansestadt Stendal darstellt. Die vorgelegte Alternativenprüfung ist nicht plausibel. Es ist nachvollziehbar zu erläutern, warum das Ausschlusskriterium „Vorranggebiete für die Wassergewinnung“ nicht berücksichtigt wird und der Standort trotzdem als geeignet bewertet wird.</i></p> <p><i>Anders als in der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum Vorentwurf gefordert, ist dem Landkreis Stendal keine Stellungnahme der Stadtwerke Stendal als zuständigen Betreiber des Wasserwerkes und Wasserversorgers zum B-Plan vorgelegt worden oder bekannt. Die Zustimmung der Stadtwerke Stendal zum B-Plan ist Voraussetzung für die Zustimmung der unteren Wasserbehörde zum B-Plan. Die Forderung, dass die Stellungnahme der Stadtwerke Stendal als zuständigen Betreiber des Wasserwerkes und Wasserversorgers zum B-Plan der unteren Wasserbehörde vorzulegen ist, bleibt erhalten.</i></p> <p><i>In Punkt 5.9.2. der Begründung wird vom Planer die Aussage getroffen: „Die in der Verordnung des Wasserschutzgebietes festgelegten Verbote und genehmigungspflichtigen Handlungen sind zu beachten.“ Dies ist aus Sicht der unteren Wasserbehörde nicht ausreichend.</i></p>	<p><i>Ziele der Sicherung der Trinkwasserversorgung kommt.“</i></p> <p>Die Stadtwerke Stendal wurden an der Aufstellung der Bauleitpläne beteiligt und gaben keine Stellungnahme ab. Die Stadt Stendal muss daher davon ausgehen, dass seitens der Stadtwerke Stendal keine Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Das Errichten, Erweitern und der Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 62 WHG), bspw. Transformator, stellt nach dem DVGW Arbeitsblatt W 101 ein hohes Gefährdungspotential dar. Ferner trifft dies auf das Errichten baulicher Anlagen in den Untergrund (im Grundwasser) dar.</i></p> <p><i>In der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde zum Vorentwurf wurde gefordert, dass unter Beachtung dessen und zum Schutz des Grundwassers folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan mit aufzunehmen sind:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere Mineralöl, ist verboten. Zulässig sind lediglich nicht wassergefährdende Stoffe (nwg).</i> <ol style="list-style-type: none"> <i>a. Hierdurch wird dem Bauherrn bereits im Vorfeld signalisiert, dass er für den Betrieb der Anlagen andere Stoffe als üblich zu verwenden hat, hier beispielsweise esterbefüllte Transformatoren mit entsprechenden Auffangwannen.</i> <i>b. Des Weiteren ist ein Trockentransformator für den Betrieb vorrangig zu nutzen.</i> <i>2. Rammgründungen zur Errichtung des Vorhabens sind aus Gründen des Grundwasserschutzes unzulässig.</i> <ol style="list-style-type: none"> <i>a. Aus Gründen des Grundwasserschutzes, unter Berücksichtigung des Schutzes der</i> 	<p>Aufgrund des fehlenden bodenrechtlichen Bezugs ist eine solche Festsetzung nicht möglich (siehe unten).</p> <p>An der Realisierung von Rammpfosten bei der Gründung der Module wird allerdings seitens der Stadt Stendal festgehalten.</p>	<p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben bestehen.</p> <p>Die Ausführungen des Bebauungsplanes bestehen.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Deckschichten und des oberflächennahen Anstehens von Grundwasser sind Streifenfundamente einer Rammgründung vorzuziehen.</i></p> <p><i>Die unter Nr. 1 aufgeführte Aussage ist nicht als Festsetzung in die Begründung zum Entwurf des B-Planes aufgenommen worden, sondern als nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauG. Die</i></p>	<p>Die vorgeschlagenen Streifenfundamente werden aus folgenden Gründen abgelehnt:</p> <p>Diese Gründungsvariante greift zwar nicht tief in den Boden ein, so dass die Deckschichten am wenigsten gefährdet sind. Das liegt daran, dass keine Verankerung der Solaranlage selbst im Boden stattfindet. Stattdessen werden die Modultische durch Betonblöcke am Boden fixiert. Hierdurch wird eine vergleichsweise große Fläche versiegelt und widerspricht damit dem Gedanken des Bodenschutzes. Bei der Installation mit Streifenfundamenten muss zudem der Oberboden an den Stellen abgezogen werden, um eine plane Fläche zu bekommen auf die die Fundamente dann aufgelegt werden können. Weiterhin ist die Herstellung von Beton mit hohen CO₂-Emissionen verbunden und geht nicht mit den Klimaschutzzielen einer PV-Freiflächenanlage einher. Neben der Versiegelung stellt auch der hohe Materialbedarf an Beton und die damit einhergehenden Kosten entscheidende Nachteile für diese Gründungsvariante dar. Der Vorhabenträger wird daher in Abstimmung mit der Stadt Stendal und der Wasser-schutzbehörde eine Gründungsvariante mit Ramppfosten wählen, die Eingriffe in das Grundwasser auf ein Minimum reduziert.</p> <p>Festsetzungen eines Bebauungsplanes müssen sich an den Vorgaben des § 9 BauGB orientieren. Dieser bietet keine rechtliche Handhabe zum Abschluss des Umgangs mit wassergefährdeten</p>	<p>Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben bestehen.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>unter Nr. 1 b. aufgeführte Forderung / Hinweis wurde nicht in die Begründung übernommen.</i></p> <p><i>Auf S. 24 der Begründung zum B-Plan wird angegeben, dass an der Gründung mittels Rammpfosten festgehalten wird. Der Begründung dafür wird durch die untere Wasserbehörde gefolgt, wenn nachfolgende das Grundwasser nicht beeinträchtigende Materialien verwendet werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - unverzinkter Stahl - Edelstahl - Aluminium <p><i>Soll trotz der Lage in einem Wasserschutzgebiet an der Ausweisung des B-Planes festgehalten werden, so wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass vor Errichtung der Photovoltaikanlagen und den damit zusammenhängenden weiteren Anlagen bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal eine Ausnahmegenehmigung nach § 52 (1) WHG aufgrund der Lage in einem Wasserschutzgebiet zu beantragen ist.</i></p> <p><u>Trinkwasserversorgung</u> <i>Eine Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich und daher nicht von Belang.</i></p>	<p>Stoffen. Durch die nachrichtliche Übernahme des Wasserschutzgebietes und der Wasserschutzgebietsverordnung wird gewährleistet, dass alle Auflagen aus der Wasserschutzgebietsverordnung im Bebauungsplan berücksichtigt werden.</p> <p>In der nachrichtlichen Übernahme des Trinkwasserschutzgebietes wird zusätzlich noch festgehalten, dass Rammpfosten nur zulässig sind, wenn sie aus unverzinktem Stahl, Edelstahl oder Aluminium bestehen oder eine nicht wassergefährdende Beschichtung (z.B. Pulverbeschichtung, Zink-Aluminium-Magnesium-Legierung („Magnelis“) enthalten, die vor Bau von der UWB freigegeben worden ist.</p> <p>Ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung wurde mittlerweile gestellt. Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Solarparks im Wasserschutzgebiet wurde mittlerweile per Email (Mail vom 18.09.2024) bestätigt.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><u>Abwasserbeseitigung</u> a) Niederschlagswasserbeseitigung Das Niederschlagswasser, welches auf den Flächen anfällt, soll lt. Begründung zum B-Plan frei versickern.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob eine vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort möglich und durchführbar ist. Entsprechend ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu prüfen und das Vorliegen von Gründen des Grundwasserschutzes, die dem Vorhaben entgegenstehen. Andernfalls muss der Nachweis noch erfolgen, um diese Aussage und Versickerungspflicht zu begründen.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf werden keine konkreten Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Standortes gemacht.</p> <p>Hinweise Soweit eine Versickerung über entsprechende Anlagen im Sinne des DWA- Regelwerk A 138 erfolgt, handelt es sich nach § 9 (1) Nr. 4 WHG um eine Gewässerbenutzung, welche gemäß § 8 (1) WHG einer Erlaubnis bedarf. Die Bauherren haben für die Gewässerbenutzung die Regelung des § 60 (1) WHG einzuhalten, wonach Abwasseranlagen (Niederschlagswasser gilt als Abwasser i.S. d. WHG) so zu errichten, zu betreiben und zu</p>	<p>An der Versickerungssituation im Plangebiet wird sich grundsätzlich nichts ändern. Das von den Modulen ablaufende Niederschlagswasser kann wie das Niederschlagswasser bisher über die belebte Bodenzone versickern. Hierzu ist zwischen den Modulreihen eine ausreichend große Fläche vorhanden, auf der das Niederschlagswasser weiter versickern kann. Bereits heute ist der Boden aufgrund seiner Zusammensetzung und der topographisch flachen Bedingungen im Plangebiet ausreichend versickerungsfähig.</p> <p>Die Erforderlichkeit entsprechender Gutachten wird seitens der Stadt Stendal daher nicht gesehen.</p> <p>Zentrale Versickerungseinrichtungen sind aus den o.g. Gründen (ausreichend große Versickerungsflächen, gute Versickerungsbedingungen, flaches Relief) nicht vorgesehen und nicht erforderlich.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>unterhalten sind, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.</i></p> <p><i>Sie müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden, um die schadlose Versickerung zu gewährleisten. Hierzu gehört neben der ausreichenden Anlagenbemessung auch die Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter von der Anlagensohle zum mittleren höchsten Grundwasserstand (m HGW) am Vorhabenstandort. Als anerkannte Regel der Technik für Versickerungsanlagen gilt die DWA-A 138.</i></p> <p><i>Die Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer bedarf ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 und 9 WHG.</i></p> <p><i>b) Schmutzwasserbeseitigung</i> <i>Da es sich um PV-Anlagen handelt, ist davon auszugehen, dass Schmutzwasser nicht anfällt und dieser Belang somit nicht betroffen ist.</i></p> <p><u><i>Löschwasserversorgung</i></u> <i>In der Begründung zum B-Plan werden keine Angaben dazu gemacht, wie die Löschwasserversorgung des Standortes erfolgen soll. Für die Bereitstellung von Löschwasser muss im Rahmen der weitergehenden Planung die Notwendigkeit zur Herstellung von Brunnen für die Löschwasserversorgung geprüft werden. Im Rahmen dieser Prüfung sind ggfs. Erdaufschlüsse mit</i></p>	<p>In einem mittlerweile vorliegenden Brandschutzgutachten konnte eine ausreichende Löschwasserversorgung über bestehende Hydranten und der Brandschutz des Solarparks nachgewiesen werden.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Modulflächen) für die Wohnbebauung in unmittelbarer Nähe (Einzelgehöfte 65 m nordwestlich, 40 m südwestlich) und für die sich in 350 m Abstand befindliche Bahnstrecke Berlin-Hannover. Unter Punkt 6.5.4 Auswirkungen auf den Menschen (Begründung mit Umweltbericht Hansestadt Stendal Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr 40/21Seite 43) findet nur die Blendwirkung auf die Wohnbebauung in 700 m Entfernung und auf die Heerener Straße Erwähnung. Unter Umständen tritt bei den beiden oben genannten Objekten (2 Einzelgehöfte und Bahnstrecke) keine Blendwirkung auf, dies sollte aber in der Begründung mit Umweltbericht erwähnt werden.</i></p> <p><i>Des Weiteren möchte ich auf einen Fehler in der Begründung mit Umweltbericht Hansestadt Stendal Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40/21 auf Seite 53 hinweisen. Im oberen Bereich der Seite 53 (Beeinträchtigungen durch Lichtreflexion...) wird auf die Ausführungen in Kapitel 6.5.3 verwiesen, die Ausführungen beziehen sich jedoch auf Kapitel 6.5.4.“</i></p>	<p>Feldgehölzhecke eine mögliche Beeinträchtigung vermieden werden</p> <p>Die Bahnstrecke Berlin – Hannover verläuft nördlich des Plangebietes, so dass es aufgrund der nach Süden ausgerichteten Module hier zu keinen Blendwirkungen kommen kann.</p> <p>Ein Blendgutachten ist zum aktuellen Zeitpunkt der Bebauungsplan-Erstellung noch nicht sinnvoll. Diese erfolgt erst dann, wenn die genaue Auslegung der Photovoltaik-Freiflächenanlage (Ausrichtung und Neigungswinkel der Module, Modultyp) feststeht. Ein entsprechendes Blendgutachten wird im Baugenehmigungsverfahren vorgelegt.</p> <p>Der fehlerhafte Kapitelbezug wird korrigiert.</p>	<p>Die Begründung wird redaktionell angepasst.</p>
4	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße	„anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die 24-02925 Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.	In den Planunterlagen ist bereits folgender Hinweis enthalten:	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
9	06114 Halle (Saale) Eingang: 25.03.2024	<p><i>Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LOA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:</i></p> <p><i>Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen: Neolithikum). Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen: Mittelalter; Fundstellen: Neolithikum; Grabhügel: undatiert); zur Ausdehnung vgl. Anlage.</i></p> <p><i>Das Vorhaben befindet sich im Umfeld der mittelalterlichen Hansestadt Stendal.</i></p> <p><i>Es liegt nordöstlich der Heerener Str. auf relativ ebenem Gelände. Rund um das Vorhabensgebiet fließen mehrere Gräben, bei denen es sich vermutlich um ehemalige Bachläufe handelt. Im Umfeld sind dem LOA mehrere Fundplätze verschiedener Funktionen und Zeitstellungen bekannt (s.o.).</i></p> <p><i>Die topographische Lage in der Nähe von Fließgewässern ist zudem prädestiniert für vor-/frühgeschichtliche Siedlungstätigkeit. Gewässerbereiche zogen die Menschen seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500 v. Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im</i></p>	<p>Denkmalpflege</p> <p><i>Im Bereich des Vorhabens befindet sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA ein archäologisches Kulturdenkmal.</i></p> <p><i>Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerprospektion mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation) vorgeschaltet werden.</i></p> <p>Hierdurch wird die Einhaltung der Belange des Denkmalschutzes gewährleistet.</p>	

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Bereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet, einige wurden - so zeigen es die aktuellen Grabungen - von Zeit zu Zeit, vielleicht auch Jahr um Jahr, immer wieder aufgesucht und genutzt. Vor rund 7.000 Jahren wurde die Jahrtausende lang erprobte Lebens- und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben; die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Waldecke wurden kleine Inseln gerodet - hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter.</i></p> <p><i>Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. So liegen Fischfang-/Jagdplätze, Werkplätze, Brunnen, Siedlungen usw. häufig am Wasser. Sie waren auch wichtig für die Entsorgung: So finden sich häufiger Abfallzonen randlich von Siedlungen an Seen. Seit Anbeginn waren Gewässer Verkehrswege und ermöglichten Kontakt, Austausch und Techniktransfer. Augenfällige Funde dafür sind Einbäume, Schiffe, Bohlenwege, Stege, Brücken usw. Gewässer wurden</i></p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>aufgrund ihrer besonderen naturräumlichen Bedingungen zu Verteidigungszwecken genutzt; hier wurden Palisadensysteme, Burgwälle und Niederungsburgen angelegt. Man verehrte sie aber auch als heilige Orte, Opfer- und Deponierungsplätze. Desgleichen wurden auch Moore für Opferzeremonien und rituelle Niederlegungen bevorzugt aufgesucht. In späteren Epochen, besonders ab dem Mittelalter entwickelten sich die Gewässer zu bedeutenden Wirtschaftsfaktoren, etwa für Wassermühlen oder Hammerwerke und es wurde eine Vielzahl von Wasserbaueinrichtungen (Gräben, Wehre, Dämme usw.) angelegt.</i></p> <p><i>Im südöstlichen Bereich des Vorhabens ist durch den Radwegebau eine vermutlich jungsteinzeitliche Siedlung dem LDA bekannt. Das öffentliche Interesse ist gegeben.</i></p> <p><i>Südwestlich des Vorhabensgebiets liegt eine weitere neolithische Fundplatz.</i></p> <p><i>Im Umfeld solcher Siedlungen und Fundplätze sind gewöhnlicherweise auch Bestattungsplätze angelegt. Die Erfassung von Bestattungen und evtl. zugehörigen Siedlungen ist von hohem gesellschaftlich-wissenschaftlichem Interesse. Beide Quellengattungen liefern zusammen intensive Einblicke in die Lebens- und Glaubensvorstellungen dieser Zeit. Dies hat für die Siedlungsgeschichte eine hohe Bedeutung.</i></p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Nördlich des Vorhabensgebiets liegen Kreisgräben und Grabhügel bislang unbekannter Zeitstellung. Beide Fundplätze sind durch Luftaufnahmen belegt. Ein Zusammenhang mit der benannten neolithischen Siedlung ist nicht auszuschließen. Entsprechend ist im Umfeld mit weiteren jungsteinzeitlichen Befunden zu rechnen. Die Erfassung solcher Zusammenhänge ist von hoher Bedeutung für die Siedlungsgeschichte.</i></p> <p><i>Nordöstlich des Vorhabensgebiets liegt eine mittelalterliche Wüstung, die als „Wördecken“ bekannt ist. Während verschiedener Perioden im Mittelalter und der frühen Neuzeit wurden immer wieder Siedlungen aus wirtschaftlichen, kriegerischen oder klimatischen Gründen aufgegeben, so auch hier.</i></p> <p><i>Im Nahbereich solcher Wüstungen können Anlagen des infrastrukturellen Umfelds liegen. Dies sind typischerweise Altwege und Altfluren, aber auch Bestattungsplätze oder sakral-religiöse Stätten. Die Erfassung dieser Hinterlassenschaften hat für die Regionalgeschichte eine hohe Bedeutung.</i></p> <p><i>In der Umgebung finden sich zudem Reste von Wölbäckern, die als Kulturlandschaftselemente weitere Hinweise auf die mittelalterliche Ackerwirtschaft liefern.</i></p> <p><i>Diese mittelalterlichen Bodendenkmale und Kulturlandschaftselemente bilden eine historische</i></p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Kulturlandschaft, deren Erfassung für die Siedlungsforschung und Regionalgeschichte von hoher Bedeutung ist.</i></p> <p><i>Das Areal liegt zudem im Umfeld der mittelalterlichen Stadt Stendal. Hier ist mit weiteren infrastrukturellen Hinterlassenschaften zu rechnen. Denkbar sind hier Altwege, Altfluren, aber auch Bestattungen und sakral-religiöse Stätten. Diese Anlagen haben eine hohe Bedeutung für die Regionalgeschichte der mittelalterlichen Hansestadt Stendal.</i></p> <p><i>Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen insgesamt aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.</i></p> <p><i>Gemäß § 2 in Verb. Mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch</i></p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.</i></p> <p><i>O.g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substantielle Primär-erhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.</i></p> <p><i>Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erd Eingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zusätzlich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.</i></p> <p><i>Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung (Art und Weise der Errichtung) zu</i></p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerdokumentation im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zugewegungen, Trafostationen, etc.) vorgeschaltet werden.</i></p> <p><i>Die Kosten der durch das LOA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.</i></p> <p><i>Im Anschluss ist zu prüfen, in welcher Art und Weise der Errichtung aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann - möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert</i></p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>wird. So ist eine dem Kulturdenkmal angemessene Art und Weise der Errichtung gewährleistet.</i></p> <p><i>Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich.</i></p> <p><i>Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LOA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LOA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 - 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LOA verbindlich abzustimmen.</i></p> <p><i>Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung</i></p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</i></p> <p><i>Als Ansprechpartner für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Kühnborn zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-414; Fax: 0345/5247-460; Email: mkuehborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de."</i></p>		
5	<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 39576 Hansestadt Stendal AW: 27.02.2024</p>	<p><i>„gegen die Planung und Durchführung der o.g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo LSA) keine Bedenken.</i></p> <p><i>Grundsätzlich sind die Belange des LVerGeo LSA in folgenden Punkten betroffen:</i></p> <p><i>1. Im Bereich des Planungsgebietes befindet sich ein gesetzlich geschützter Festpunkt der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, § 5) der Kategorie „Benutzungsfestpunkte“.</i></p> <p><i>Unvermeidbare Veränderung oder Zerstörung dieses Festpunktes durch konkrete Baumaßnahmen sind dem LVerGeo Magdeburg, Dezernat 53, E-Mail: nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de rechtzeitig zu melden.</i></p> <p><i>Koordinaten des Festpunktes zu Planungszwecken können im Dez. 53 angefordert werden.</i></p>	<p>Der Hinweis des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen – Anhalt wird zur Kenntnis genommen. Nach der mitgelieferten Festpunktübersicht liegen die Messpunkte westlich außerhalb des Plangebietes und werden daher durch die Planung nicht betroffen.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Des Weiteren bitte ich, im Verfahrensablauf die im Merkblatt [Anlage 2] und im Gesetzesauszug [Anlage 3] gemachten Hinweise bzw. Vorschriften zu beachten.</i></p> <p><i>Der Festpunkt ist aus der Festpunktübersicht zu entnehmen [Anlage 1].</i></p> <p><i>2. Die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung der Liegenschaftskarte, der Topographischen Karte und Auszüge aus der Landesluftbildsammlung als Planunterlage ist im Geoleistungspaket der Hansestadt Stendal mit dem Az.: G01-5006398-2014 enthalten.</i></p> <p><i>Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei jeder öffentlichen Nutzung der Geobasisdaten und Dienste einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestalten ist:</i></p> <p><i>„© GeoBasis-DE / LVermGeo ST (Jahr der letzten Abgabe: xxxx, Az.: G01-5006398-2014) Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo ST“.</i></p> <p><i>3. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Bebauungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.</i></p>	<p>Der Quellenvermerk wird auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes ergänzt.</p>	<p>Die Planzeichnung wird redaktionell angepasst.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Hinweis:</i> <i>Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. § 1 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft wurde.</i></p> <p><i>Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt.</i></p> <p><i>Auf die Erhebung, automatisierte Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Datenschutzerklärung des LVermGeo wird hingewiesen. Die Datenschutzerklärung finden Sie unter www.lvermgeo.achsen-anhalt.de."</i></p>		
6	Landesamt für Verbraucherschutz Dezernat 56 - Gewerbeaufsicht Nord Priesterstraße 14 39576 Hansestadt Stendal	Keine Stellungnahme abgegeben		
7	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Nord Sachsenstraße 11 a 39576 Hansestadt Stendal Eingang: 07.03.2024	<p><i>mit e-mail vom 13.02.2024 wurde der Regionalbereich Nord der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt um Stellungnahme zu o.g. Vorhaben gebeten.</i></p> <p><i>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Belange der LSBB</i></p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>insofern Betroffenheit besteht, dass die Erschließung des Plangebietes direkt von der L 32 (Heerer Straße) aus erfolgt sowie die Lage des Plangebietes unmittelbar an die L 32 als Straße unserer Baulast grenzt.</i></p> <p><i>Wir haben zu o.g. Vorhaben am 23.02.2023 eine Stellungnahme sowie am 02.01.2024 eine ergänzende Stellungnahme abgegeben, welche Beide weiterhin ihre Gültigkeit behalten.</i></p> <p><i>Die LSBB ist im weiteren Verfahren zu beteiligen.“</i></p> <p><u>Stellungnahme vom 23.02.2023:</u></p> <p><i>„mit E-Mail vom 02.02.2023 beteiligten Sie die Landesstraßenbaubehörde (LSBB) RB Nord Stendal im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des o.g. B-Planes, sowie der Änderung des F-Planes gemäß § 4 Abs.1 BauGB und ba-ten um Stellungnahme.</i></p> <p><i>Die Landesstraßenbaubehörde RB Nord Stendal nimmt hiermit zu dem o.g. Vorhaben der Reelux Grünstromwerke 2 UG (haftungsbeschränkt) & Co KG Ruländerweg 39 in 74348 Lauffen am Neckar wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Der Aufstellung des benannten B-Planes kann aus Sicht der LSBB RB Nord, grundsätzlich zugestimmt werden. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet</i></p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>sich südlich der Ortslage Stendal östlich angrenzend an die Heerener Straße (L 32) sowie südlich der Bundesstraße 189 und der ICE Trasse Berlin-Hannover.</i></p> <p><i>In diesen Bereichen ist folgendes zu beachten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>An Landesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten muss gem. Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) § 24 Abs. 1 der Abstand baulicher Anlagen, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, mind. 20 m betragen.</i> - <i>Die Zuwegung der Solaranlage soll direkt von der L32 erfolgen, also auch über den Radweg. Angaben zur Lage der Zufahrt zum geplanten Solarpark fehlen. Entlang der L 32 befindet sich zwischen Straße und Radweg eine Baumreihe im Bestand. Das Straßenbegleitgrün darf im Zuge der Maßnahme nicht geschädigt werden. Die Erschließung sollte daher über den Wirtschaftsweg neben der Bahn Flstck.: 166 und 172 erfolgen. Dies ist in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die Landesstraßenbaubehörde RB Nord ist zu beteiligen.</i> - <i>Die Solarfläche selbst soll zur L32/RW hin mit Sträuchern als 3 m breite Hecke bepflanzt werden (gemäß Zeichnung direkt hinter der Einzäunung des Solarparks). Hier sind die</i> 	<p>Die Schutzfläche nach straßenrechtlichen Vorschriften (Anbauverbotszone) war bereits Bestandteil des Bebauungsplanes. Da Baufenster wird an die Schutzfläche angepasst.</p> <p>Die genaue Lage der Zufahrt zum Plangebiet wird erst im weiteren Verfahren festgelegt. Sie wird aber so gewählt, dass es zu keiner Beeinträchtigung der genannten Baumreihe kommen wird. Die seitens der Landesstraßenbaubehörde gewählte Alternative ist nicht möglich. Die Parzelle 172 ist keine Wegeparzelle, sondern die Parzelle des Rohrwiese Flutgrabens.</p> <p>Die nachbarrechtlichen Bestimmungen werden bei der Anpflanzung der Gebietseingrünung selbstverständlich berücksichtigt.</p>	<p>Die Planzeichnung wird angepasst.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>nachbarrechtlichen Abstände für Bepflanzungen zur Flurstücksgrenze einzuhalten. Für Bäume und Sträucher legt das Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt fest, dass je nach Höhe mindestens folgende Abstände von den Nachbargrundstücken einzuhalten sind: Bei einer Höhe bis zu 1,5 Meter 0,5 Meter, bis zu 3 Meter 1 Meter, bis zu 5 Meter 1,25 Meter, bis zu 15 Meter 3 Meter und über 15 Meter 6 Meter.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Die Solarparkfläche grenzt unmittelbar an unsere Kompensationsmaßnahme aus der B188 OU Stendal Süd (AZ: 34/31027.08.01, planfestgestellt am 27.03.1995). Die Maßnahme E3 (grün schraffierte Fläche, rot war der Plan gemäß LBP) beinhaltet eine extensive Grünlandbewirtschaftung, mit dem Kompensationsziel Lebensstätten standortabhängiger Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensgemeinschaften zu schützen, zu entwickeln und zu pflegen. Die Fläche wird unter Beauftragung dieser Bewirtschaftungsform von einem Pächter unterhalten. Die Zuwegung erfolgt über den Wirtschaftsweg neben der Bahn. Die Fläche selbst enthält eine temporär feuchte Senke, die auch für Amphibien genutzt wird. Zauneidechsenvorkommen sind ebenfalls nicht auszuschließen.</i> - <i>Im Umweltbericht ist die Maßnahme 2 AAFB Einrichtung eines Schutzabstandes zwischen</i> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung der Ausgleichsfläche durch den Solarpark wird nicht erwartet. Vielmehr lässt die extensivere Bewirtschaftungsform geringere Einflüsse als aus einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung erwarten.</p> <p>Die Auflagen zum Schutz der Zauneidechse werden im Solarpark beachtet, so dass auch für die</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Modulbebauung und Habitatfläche der Zauneidechse festgelegt.</i></p> <p><i>Es ist jedoch zu prüfen, ob durch angrenzende Module eine Beschattung der Habitatflächen erfolgen kann. Dies ist in jedem Falle zu vermeiden, um nicht einen Eintritt des § 44 Abs. 1 BNatSchG hervorzurufen. Es wird empfohlen, im Bereich der Habitatfläche gemäß Anlage 1 mindestens eine Fahrspur zwischen Flurstücksgrenze und Modulreihe vorzusehen. Diese Festlegung ist in den B-Plan aufzunehmen.</i></p> <p><i>Die Schutzmaßnahme ist für unsere nördlich angrenzende Kompensationsmaßnahme E3 (entlang der Flurstücksgrenze zur E3) ebenfalls zwingend umzusetzen. Damit kann gleichzeitig die mögliche Beschattung unserer Fläche durch die Module und technischen Einrichtungen mini-</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Sollten Verlegungen von Leitungen im Bereich der Landesstraße erforderlich werden, so ist dies rechtzeitig vorher (mind. 8 Wochen) bei der LSBB RB Nord schriftlich zu beantragen.</i> - <i>Bei vorgesehener Einzäunung ist hierfür eine Ausnahme vom Bauverbot bei der LSBB RB Nord schriftlich zu beantragen. Einer geschlossenen Einzäunung wird nicht zugestimmt. (nur Maschendraht, Doppelstabmatte ect.)</i> - <i>Durch das Bauvorhaben darf die Entwässerung der Straße nicht beeinträchtigt werden. Eine</i> 	<p>angrenzenden Zauneidechsenvorkommen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Bauausführung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Bauausführung berücksichtigt.</p> <p>Eine Ableitung von Oberflächenwasser auf das Straßengelände ist nicht vorgesehen. Das</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Ableitung des Oberflächenwassers auf das Straßengelände ist nicht statthaft, andernfalls hat der Antragsteller für den hierdurch entstehenden Schaden zu haften und auf eigene Kosten Abhilfe zu schaffen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Die Baustelle ist, wenn notwendig, nach den Vorschriften der StVO abzusperren und zu kennzeichnen. Warnband wird für die Absperrmaßnahmen nicht gestattet. Es müssen handelsübliche Absperrbaken mit Beleuchtung zum Einsatz kommen.</i> - <i>Die Landesstraße darf durch Baustofflagerung, Baustelleneinrichtung usw. nicht in Anspruch genommen werden.</i> - <i>Eine Verschmutzung der Landesstraße darf durch die Baumaßnahme nicht eintreten. Nicht zu vermeidende Verunreinigungen der Fahrbahn sind unverzüglich (wenn notwendig täglich) und ohne Aufforderung zu beseitigen, andernfalls kann die Straßenbauverwaltung die Verunreinigungen auf Kosten des Bauherrn beseitigen.</i> <p><i>Allgemeine Hinweise: Hier handelt es sich um die Bundesstraße 188 (nicht B189).</i></p>	<p>Niederschlagswasser wird wie bisher im Plangebiet versickern.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Bauausführung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Bauausführung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Bauausführung berücksichtigt.</p> <p>Die redaktionelle Korrektur der falschen Straßenbezeichnung und der Lage des Untersuchungsgebietes in den Unterlagen erfolgt.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p> <p>Eine redaktionelle Anpassung der Unterlagen erfolgt.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Die Lage des Plangebietes (rotes Oval) auf dem Ü-Plan ist irreführend, da nicht identisch mit der tatsächlichen Lage des künftigen Solarparks bzw. des Flurstücks 175.</i></p> <p><i>Die LSBB RB Nord bittet um Information, ob die Videoüberwachung der künftigen Solarparkfläche bezüglich Datenschutz auf angrenzende und öffentliche Flächen vereinbar ist.</i></p>	<p>Eine Videoüberwachung der Anlage wird unter Umständen seitens des Anlagenversicherers gefordert. Die Kameras sind in dem Fall so auszurichten, dass es zu keinen Verstößen gegen den Datenschutz kommt.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>
8	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) Direktion Magdeburg Otto-von-Guericke-Straße 4 39104 Magdeburg</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>		
9	<p>Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt Technisches Büro Magdeburg- Team N 22 Tessenowstraße 1 39114 Magdeburg Eingang: 20.02.2024</p>	<p>Keine Bedenken</p>		
10	<p>BVVG - Niederlassung Magdeburg Universitätsplatz 12 39104 Magdeburg</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
11	LHW - Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Otto-von-Guericke-Straße 5 39104 Magdeburg	Keine Stellungnahme abgegeben		
12	LHW - Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Osterburg Ballerstedter Straße 11 39606 Hansestadt Osterburg Eingang: 16.02.2024	<p><i>„nach Durchsicht der per Download erhaltenen Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Hansestadt Stendal (vBP) Nr. 40/21 „Solarpark Heerener Straße - Bullenberg“ und zur parallelen 13.Änderung des Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Stendal „Solarpark Stendal - Heerener Straße - Bullenberg“ (Entwurf vBP 40/21, Planzeichnung, Textteil, Begründung mit Umweltbericht Stand 12/2023 und 13.Änderung FNP Stand 12/2023) erfolgt diese Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in der Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern erster Ordnung und wasserwirtschaftlicher Anlagen. Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten.</i></p> <p><i>Zum Vorentwurf des vBP 40/21 und der 13.Änderung des FNP hat der LHW, Flussbereich Osterburg in seiner territorialen Zuständigkeit bereits eine Stellungnahme am 17.02.2023 abgegeben.</i></p> <p><i>In dem geplanten Geltungsbereich des vBP Nr. 40/21 „Solarpark Heerener Straße - Bullenberg“ und in dem geplanten Geltungsbereich der</i></p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>13.Änderung des FNP der Stadt Stendal „Solarpark Stendal - Heerener Straße - Bullenberg" befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen, für die der LHW, FB Osterburg, unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Nutzung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung nicht tangiert.</i></p> <p><i>Der geplante Geltungsbereich des vBP 40/21 „Solarpark Heerener Straße - Bullenberg" und der geplante Geltungsbereich der 13.Anderung des FNP der Stadt Stendal „Solarpark Stendal - Heerener Straße - Bullenberg" liegen in keinem nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet.</i></p> <p><i>Hinweis: Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist der LHW, hier der SB 3.1. Grundlagen, mit der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt. Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben. Die Daten sind unter https://lhw.sachsen-anhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagement/ einsehbar und die dargestellten Überflutungsflächen können dort kostenfrei als</i></p>	<p>Nach den Karten der Hochwasserszenarien liegt das Plangebiet teilweise in einem Bereich mit „Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (Extremereignis) (200-jährliches Ereignis – HQ200/ HQextrem) ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen“.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde bereits nach dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren in die Planunterlagen aufgenommen. In Begründung und Umweltbericht wird hierauf eingegangen.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>GIS-Datensätze zur weiteren Verwendung bezogen werden.</i></p> <p><i>Die Unterlagen (Überflutungskulisse) sollten zwingend in den Ausarbeitungen des vBP 40/21 und der 13.Änderung des FNP Berücksichtigung finden, da neben den Flächen des HQ100 auch die HQextrem-Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz II relevant für den Geltungsbereich des vBP 40/21 und der 13. Änderung des FNP sein können.</i></p> <p><i>Der o.g. Hinweis ist mit Erarbeitung des Entwurfes für die öffentliche Auslegung des vBP 40/21 und der 13.Änderung des FNP geprüft worden. Siehe hierzu im Punkt 5.10.8- Hoch- wassergefahren auf Seite 19 der Begründung nachfolgende Aussage:</i></p> <p><i>Das Plangebiet liegt teilweise in einem Bereich mit „Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (Extremereignis) (200-jährliches Ereignis - HQ200/ HQextrem) ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen.</i></p> <p><i>Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung durch den LHW unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem LHW abzuschließen.</i></p> <p><i>Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen</i></p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<i>des Grundwassermessnetzes des Landes Sachsen-Anhalt von der Planung betroffen.“</i>		
13	<p>Unterhaltungsverband „Uchte“ Johannisstraße 3 39576 Hansestadt Stendal Eingang: 28.02.2024</p>	<p><i>„die Planunterlagen zu obenstehendem Vorhaben wurden im Ergebnis unserer ersten Stellungnahme vom 09.02.23 geändert. Der Verlauf des verrohrten Grabens Dc, der ein Gewässer zweiter Ordnung bildet, wurde nun in der Planung berücksichtigt. Es bestehen jedoch nach wie vor Einwände bzw. Klärungsbedarf. Die textlichen Ausführungen und die Planzeichnung erscheinen nicht immer konsistent.</i></p> <p><i>Entgegen den textlichen Ausführungen in Kap. 4.4.3 der Begründung wird die Vorhabensfläche nicht durch das Gewässer Dc „tangiert“, sondern in N-S-Richtung gequert. Durch die Freihaltung des Rohrwiesengrabens im Rahmen der wasserrechtlichen Gegebenheiten/Erfordernisse ist die Vorhabensfläche nun in zwei Teilflächen geteilt. Im Bereich des verrohrten Grabens soll gemäß Planzeichnung ein 10 m breiter Korridor entstehen, der lt. Planzeichnung von der Bebauung freizuhalten ist. Das gilt damit auch für Einfriedungen, welche aus wasserrechtlicher Sicht bauliche Anlagen bilden. Auch die in der Planzeichnung dargestellten Baugrenzen kennzeichnen zwei getrennte Teilflächen. Aus den vorgenannten Festlegungen aus der Planzeichnung lässt sich ableiten, dass beide Teilflächen getrennte Umzäunungen erhalten</i></p>	<p>Die Ausführungen in Kapitel 4.4.3 der Begründung werden redaktionell überarbeitet.</p> <p>In den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist ausgeführt, dass Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig sind. Dazu gehören auch die Zaunanlagen. Damit wird zwar die Modulfläche zweigeteilt. Allerdings soll ein einziger zusammenhängender Zaun den gesamten Bereich des Bebauungsplanes umfassen, so dass der Zaun sich über das Gewässer erstrecken wird.</p> <p>Von daher gibt es in den Unterlagen keinen Widerspruch zwischen der Planzeichnung des Bebauungsplanes und den Ausführungen der Begründung.</p>	<p>Die Begründung wird redaktionell überarbeitet.</p> <p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>sollen bzw. müssen. Der Korridor wäre in Hinblick auf die Berücksichtigung des Gewässerrandstreifens - abgesehen von der bisher geplanten Breite - wasserrechtlich konform.</i></p> <p><i>Im Begründungstext erscheint die Sachlage hingegen anders bzw. uneindeutig (Kap. 4.4.3, Seite 9).</i></p> <p><i>Zitat: „Der Gewässerrandstreifen wird gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Für die Einzäunung der PV-Freiflächenanlage wird einer Ausnahme gem. § 50 Abs. 3 WG LSA zugestimmt“</i></p> <p><i>Der letzte Satz ist hier widersprüchlich. Die Planzeichnung spiegelt zweifelsfrei einen Gewässerkorridor ohne Bebauung wider. Eine Ausnahme gem. § 50 Abs. 3 WG LSA wäre demnach nicht notwendig. Die in Rede stehende Ausnahmeregelung im Begründungstext spricht dagegen für eine beabsichtigte geschlossene Umzäunung der Gesamtfläche. Auch auf Seite 18 des Begründungstextes wird die Zaunerrichtung im Gewässerrandstreifen thematisiert. Entweder ist die Planzeichnung fehlerhaft bzw. nicht aktualisiert oder der Text.</i></p> <p><i>Eine Ausnahmeregelung gemäß § 50 Abs. 3 WG LSA kann - nach Antrag - nur die zuständige untere Wasserbehörde erteilen.</i></p>	<p>Ein Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung wurde mittlerweile gestellt. Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Solarparks im</p>	

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Die Rohrleitung weist lt. Kataster eine Nennweite von DN 1200 auf. Die Dimensionierung des Gewässerkorridors (inkl. beidseitigem Gewässerrandstreifen) muss sich - für den Fall einer notwendigen alters-/havariebedingten Entnahme der Rohrleitung - am Ausbau des offenen Gewässerabschnitts nördlich der Vorhabensfläche orientieren. Der offene Graben hat hier lt. Kataster eine Tiefe von 3 m und eine Sohlbreite von 1 m. Bei den gegebenen Böschungswinkeln ergibt sich eine Gewässerbreite von ca. 5 m. Unter Berücksichtigung des Gewässerrandstreifens ist damit der Gewässerkorridor auf 15 m zu verbreitern.</i></p> <p><i>Im Bereich der Vorhabensfläche weist der verrohrte Graben 2 Wartungsschächte auf, die in ihrer Funktion erhalten bleiben müssen. Die Lage der Schächte sollte in den Kartenwerken markiert werden. Ein dritter Schacht befindet sich im Bereich der Heerener Straße. Die vorhandene Sehachtanlagen sind unbedingt zu erhalten. Der/die Standorte sind ggf. in das Zaunkonzept einzubinden. Eine Umfahrung mit Unterhaltungstechnik muss möglich sein.</i></p> <p><i>Die kritische Lage während der aktuellen Hochwasserlage, v.a. über den Jahreswechsel 2023/24, hat nochmal die Bedeutung des Flottgrabensystems (mit dem zugehörigen Rohrwiesengraben) für den Hochwasserschutz bzw. die Hochwasserentlastung der Stadt Stendal</i></p>	<p>Wasserschutzgebiet wurde mittlerweile per Email (Mail vom 18.09.2024) bestätigt.</p> <p>Mit dem Unterhaltungsverband Uchte fand am 15.03.2024 eine Abstimmung per Videokonferenz aufgrund der vorliegenden Stellungnahme statt.</p> <p>Hierin wurde folgendes festgehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Gewässerrandstreifen wird auf 15 m verbreitert • Die anzupflanzende Hecke wird in der Planzeichnung unterbrochen. • Im Bereich des Nordeintritts des Flottgrabens in das Plangebiet wird ein Tor vorgesehen. Für dieses Tor erhält der Unterhaltungsverband Uchte einen Schlüssel und auch ein Betretungsrecht für die Anlage. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Unterhaltungsverband Uchte wurde geschlossen. 	<p>Die Planunterlagen werden angepasst.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>deutlich vor Augen geführt. Das Vorflutsystem war insbesondere während der Feiertage am Belastungslimit angekommen. Jegliche Abflussstörungen/-behinderungen, z.B. auch durch eine defekte Rohrleitung, können zu einer Überlastung des Systems mit entsprechend fatalen Auswirkungen führen. Um eine Reparatur der Leitung im Havariefall zu gewährleisten, muss jederzeit eine uneingeschränkte Zuwegung möglich sein.</i></p> <p><i>Insofern ist der „barrierefreie“ Gewässerkorridor, wie er in der Planzeichnung dargestellt ist, gegenüber einer umlaufenden Umzäunung der Gesamtvorhabensfläche zu bevorzugen bzw. letztlich alternativlos.</i></p> <p><i>Im gesamten Text wird bisher nicht darauf hingewiesen, dass durch die Schaffung des Gewässerkorridors (egal ob barrierefrei oder nicht) zwei Teilflächen entstehen. Es ist davon auszugehen, dass eine Verbindung zwischen beiden Teilflächen sowohl durch Leitungen als auch durch einen Fahrweg geschaffen werden muss. Gewässerquerungen durch Leitungen sind zu beantragen. Die Querungen haben in 1,50 m Tiefe unter Rohrunterkante zu erfolgen. Einer Verlegung von Leitungen oberhalb der Rohrleitung wird von unserer Seite aus abgelehnt. Ein Verbindungsweg, welcher die Rohrleitung quert, darf nicht befestigt werden.</i></p>	<p>Bezüglich der Querungen von Leitungen unter dem Gewässer sowie Gewässerüberquerungen mit Fahrzeugen wurde Einvernehmen erzielt. Die Leitungen werden in entsprechendem Abstand unterhalb der Rohrleitung verlegt. Die Gewässerüberquerung findet nicht auf befestigten Wegen statt. Die im Solarpark eingesetzten Geräte und Fahrzeuge bleiben in ihrem Gewicht unterhalb des Gewichtes klassischer landwirtschaftlicher Fahrzeuge und stellen damit bei Überfahung der Rohrleitung kein Problem dar.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Der Verlauf der Rohrleitung ist insbesondere bereits bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Das Überfahren der Leitung mit schwerem Gerät ist auszuschließen.</i></p> <p><i>Das Verbot von baulichen Anlagen im Gewässerrandstreifen bezieht sich neben den ausdrücklich genannten Umzäunungen auch auf Masten.</i></p> <p><i>Fazit:</i> <i>Bei den übergebenen Antragsunterlagen fallen Unstimmigkeiten im Text auf im Vergleich zur Planzeichnung auf. Die Unterlagen sind in wichtigen Faktoren, die die Gewässerunterhaltung/den Gewässerschutz (bzw. den Hochwasserschutz) betreffen nicht konkret und teilweise widersprüchlich. Die vorgelegten Unterlagen sind aus unserer Sicht deshalb als nicht belastbar einzustufen. Aus Sicht des UHV Uchte kann ohne eine Überarbeitung der Unterlagen in Hinblick auf die Eindeutigkeit der beantragten Maßnahmen/Absichten keine Zustimmung erteilt werden.</i></p> <p><i>Grundsätzlich bitten wir die Umsetzung unserer Vorzugsvariante, d.h. die Herstellung eines offenen Grabengewässers anstelle der Verrohrung, erneut zu prüfen. Diese würde das Havarie-Risiko (ggf. verbunden mit Überflutungen der PV-Anlagen) erheblich/nachhaltig reduzieren und die ökologische Funktion des Gewässers</i></p>	<p>Damit konnten die angesprochenen Unstimmigkeiten ausgeräumt werden und eine für den Unterhaltungsverband Uchte akzeptable Lösung gefunden werden.</p>	<p>Ein Beschluss ist nicht erforderlich.</p>

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<i>verbessern. Die offene Variante, die auch von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Stendal befürwortet wird, bietet gleichzeitig auch mehr Spielraum für die technischen Planungen (z.B. Leitungsverlegungen).“</i>		
14	Wasserverband Stendal-Osterburg Am Bültgraben 5 39606 Hansestadt Osterburg Eingang: 19.02.2024	Keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
15	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53019 Bonn Eingang: 11.03.2024	Keine Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
16	Bundesagentur für Arbeit Agentur für Arbeit Stendal Stadtseeallee 71 39576 Hansestadt Stendal	Keine Stellungnahme abgegeben		
17	Polizeirevier Stendal Uchtewall 3 39576 Hansestadt Stendal	Keine Stellungnahme abgegeben		

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
18	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südost Brandenburger Straße 3 a 04103 Leipzig	Keine Stellungnahme abgegeben		
19	Stadtwerke Stendal GmbH Rathenower Straße 1 39576 Hansestadt Stendal	Keine Stellungnahme abgegeben		
20	Avacon Netz GmbH Philipp-Müller-Straße 39638 Gardelegen	Keine Stellungnahme abgegeben		
21	ALS - Dienstleistungsgesellschaft mbH Platz des Friedens 3 39606 Osterburg	Keine Stellungnahme abgegeben		
22	Deutsche Telekom Technik GmbH Huylandstraße 18 38820 Halberstadt Eingang: 20.02.2024	<i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i>	Anhand der mitgelieferten Planunterlagen ist davon auszugehen, dass die angesprochenen Telekommunikationslinien in der Heerener Straße bzw. dem parallel verlaufenden Radweg verlegt sind. Die Leitungen verlaufen damit außerhalb des Plangebietes. Eine Betroffenheit dieser Leitungen kann somit ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Leitungen im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens wird nicht erwartet.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

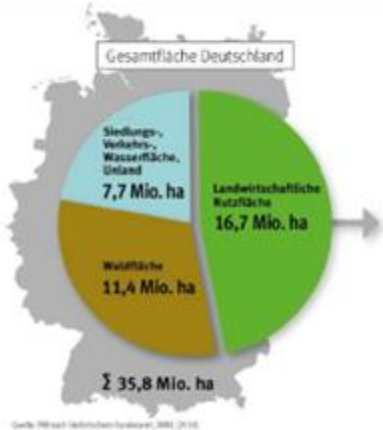
Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung und möchte auf folgendes hinweisen.</i></p> <p><i>Die Äußerungen des Vorhabenträgers nehmen wir zur Kenntnis. Unsere Stellungnahme vom 10.02.2023, AZ: PTI24, Fachreferent Team Betrieb, Lukas Zimmermann, Ost24_2023_30909 gilt unverändert weiter.</i></p> <p><i>Wir danken für Ihre Bemühungen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.“</i></p> <p><u>Schreiben vom 10.02.2023 (BP)</u></p> <p><i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Wir bedanken uns für die Beteiligung an ihrer Planung und möchten auf folgendes hinweisen.</i></p> <p><i>Im gekennzeichneten Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die von Ihren Maßnahmen berührt werden könnten.</i></p>		

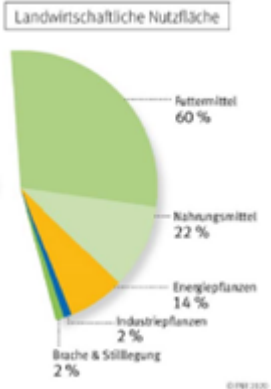
Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Plänen zu entnehmen. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</i></p> <p><i>Auf diese Anlagen, ist unbedingt Rücksicht zu nehmen!</i></p> <p><i>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</i></p> <p><i>Wir bitten, die geplanten Maßnahmen so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien, nach Möglichkeit, nicht verändert oder verlegt werden müssen.</i></p> <p><i>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Einer Überbauung unserer Anlagen im Längsverlauf mit Bordsteinen, Gossen, Mulden oder mit gebundenen Trag- oder Deckschichten stimmen wir nicht zu.</i></p> <p><i>In Straßen- und Einmündungskreuzungen sind unsere Linien mit Kabelschutzrohren gesichert. Sollten Straßenkreuzungen oder Einmündungen</i></p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>geändert oder erweitert werden, bitten wir um Informationen, damit unsere bestehenden Kabelschutzrohre verlängert werden.</i></p> <p><i>Eine Lageveränderung bedarf unserer Zustimmung.</i></p> <p><i>Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom, informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Diese finden Sie unter folgender Internetadresse: https://trassenauskunftkabel.telekom.de.</i></p> <p><i>Einer Überbauung der Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht.</i></p> <p><i>Bitte informieren Sie den Antragsteller darüber, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, das Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.</i></p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Für Ihr Entgegenkommen danken wir Ihnen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.</i></p> <p><u>Schreiben vom 10.02.2023 (FNP)</u></p> <p><i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Wir bedanken uns für die Beteiligung an ihrer Planung und möchten auf folgendes hinweisen.</i></p> <p><i>Im Bereich des Flächennutzungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Entsprechende Bestandsunterlagen liegen bei.</i></p> <p><i>Durch die o.g. Änderung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</i></p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Zu dem aus dem Flächennutzungsplan entstandenen Bebauungsplan haben wir bereits eine detaillierte Stellungnahme abgegeben.</i></p> <p><i>Für Ihr Entgegenkommen danken wir Ihnen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.</i></p>		
23	Stendalbus GmbH Herr Schröter Bahnhofstraße 34 39576 Hansestadt Stendal	Keine Stellungnahme abgegeben		
24	Kreishandwerkerschaft Altmark Mönchskirchhof 7 39576 Hansestadt Stendal	Keine Stellungnahmen abgegeben		
25	Industrie- und Handelskammer Referat Raumordnung Alter Markt 8 39104 Magdeburg AW: 15.03.2024	Keine Bedenken		
26	ALFF - Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Altmark Akazienweg 25 39576 Stendal AW vom 18.03.2024	<p><i>„Die o.g. Bauleitplanung lag im Vorentwurf 2023 zur Stellungnahme vor. Hier wurden meinerseits Bedenken geäußert, die durch einen Nachweis, dass keine weiteren Konversions- und Brachflächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen, aufgehoben werden konnten. Dieser Nachweis konnte den nun</i></p>	Bei allem Verständnis für die Belange der Landwirtschaft haben sich spätestens seit dem Ukrainekrieg die Bedingungen in Deutschland so verändert, dass landwirtschaftliche Belange hinter die Belange der Energieversorgung und Energiesicherheit zurücktreten müssen:	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>vorliegenden Unterlagen nicht entnommen werden.</i></p> <p><i>Die Prüfung von Konversions- und Brachflächen ist für den Schutz landwirtschaftlich genutzter Flächen besonders wichtig. Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, können unter Beachtung der Anbaueignung und agrarstrukturellen Belange landwirtschaftliche Nutzflächen in die Planung für Photovoltaikfreiflächenanlagen einbezogen werden.</i></p> <p><i>Somit bleiben die in meiner Stellungnahme vom 02.03.2023 geäußerten Bedenken weiterhin bestehen (§ 1 und 1a Baugesetzbuch (BauGB), § 2 Raumordnungsgesetz (ROG), Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) und Regionaler Entwicklungsplan Altmark 2005 (REP Altmark 2005), § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA)).</i></p> <p><i>Begründung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen hat der Gesetzgeber zahlreiche Gesetze und Verordnungen erlassen, die zu beachten sind: u.a. § 1 und 1a BauGB, § 2 ROG, LEP 2010 LSA mit REP Altmark 2005, § 15 LwG LSA.</i> <ul style="list-style-type: none"> o <i>Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer</i> 	<p>Deutschland besitzt ca. 16,7 Mio. ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Hiervon werden lediglich 20 % für die unmittelbare Nahrungsmittelproduktion genutzt. Auf einem weitaus größeren Anteil der Flächen (60 %) werden Futtermittel angebaut. Etwa 14 % der Flächen werden zum Anbau von Energiepflanzen genutzt (siehe Abbildungen).</p>  <p>The pie chart illustrates the distribution of land in Germany. The total area is 35.8 million hectares. It is divided into three main categories: Agricultural area (16.7 million hectares, green), Forest area (11.4 million hectares, brown), and Settlement, traffic, water, and inland area (7.7 million hectares, blue). An arrow points from the agricultural area to the right.</p>	

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p>Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung usw. zu nutzen. landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei der Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist der LEP 2010 LSA zu berücksichtigen. Ich verweise hier auf die Grundsätze 84 und 85: <ul style="list-style-type: none"> ▪ G 84: Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. ▪ G 85: Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Flächen sollte weitestgehend vermieden werden. <p>Im Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt wird der Schutz des landwirtschaftlich genutzten Bodens als Produktionsgrundlage für die landwirtschaftlichen Betriebe mit dem § 15 festgelegt. Nach § 15 des LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden.</p> <p>Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellt in der Arbeitshilfe für die Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-</p>	 <p>Abbildung: Flächennutzung in Deutschland (Quelle: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 04.02.2022, S. 35).</p> <p>Somit werden die fruchtbaren Ackerflächen faktisch nicht vorrangig zur Erzeugung von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen genutzt. Darüber hinaus schneidet bei der Energiegewinnung die Nutzung von Photovoltaik im ökologischen Vergleich besser ab als die Nutzung von Biomasse. Gegenüber dem Anbau von Biomassepflanzen werden weniger als 10% der Flächen für Solarmodule benötigt, um dieselbe Menge Strom zu produzieren.</p> <p>Auch im Plangebiet wurde Mais als Biomasse angebaut. Derzeit ist die Fläche, wie auch in den</p>	

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Freiflächenanlagen in Kommunen (Arbeitshilfe PVFA MIO) Punkt 6, zum Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen dar, dass „die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten möglich sein soll. Die Einbeziehung solcher Flächen zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat stets restriktiv zu erfolgen und erfordert eine dezidierte Begründung.“ Die Hansestadt Stendal verfügt nicht über Flächen im benachteiligten Gebiet gemäß Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO).</i></p> <p><i>Ebenso verweist der Landkreis Stendal im Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächen-solaranlagen (Leitfaden LK SOL) auf S. 13, Kapitel Grundsätze, auf den Schutz der Landwirtschaftsflächen: „...sind im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Gemeindegebietes vorrangig Konversionsflächen, Brachflächen oder nicht ausgelastete Gewerbeflächen (Übermaßplanungen) für die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung von Freiflächen-solaranlagen in Anspruch zu nehmen. Erst wenn diese Alternativen ausgeschöpft sind, sollten entsprechend geeignete Flächen im Außenbereich ausgewiesen werden.“</i></p> <p><i>Den Argumenten des Planers zur Überplanung dieser ertragsschwachen Ackerfläche mit einer FFPV-Anlage kann teilweise gefolgt werden. Aber die Hansestadt Stendal hat ein Integriertes Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept im Jahr</i></p>	<p>meisten Jahren zuvor stilgelegt. Damit besitzt das Plangebiet keine besondere Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion. Dies belegen auch die geringen Bodenwerte.</p> <p>Dennoch hat sich die Stadt Stendal nun vertiefend mit einer Alternativenprüfung auseinandergesetzt und diese auch in den Auslegungsunterlagen der Bauleitpläne dokumentiert. Hierin wurde sich auch mit möglichen Konversions- und Brachflächen auseinandergesetzt.</p> <p>Eine allgemeine Pflicht zu Alternativenprüfung wird im BauGB nicht ausdrücklich normiert. Zu beachten ist jedoch, dass im Umweltbericht nach Nr. 2d der Anlage 1 zum BauGB die „in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (...) zu berücksichtigen“ sind. Anzugeben sind hierbei ferner die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl. Auch ist in der zusammenfassenden Erklärung anzugeben, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung ist zu ermitteln, welche Alternativen in Betracht kommen und in welcher Weise und in welchem Umfang die von der Planung betroffenen Belange durch die jeweilige Alternative berührt werden könnten. Welche Alternativen zu prüfen sind, entscheidet sich nach objektiven, nachprüfbaren Kriterien. Hierbei sind</p>	

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>2012 erstellen lassen. Hier wurde ein Potential von ca. 600 ha an Brachflächen (keine landwirtschaftlichen Nutzflächen) errechnet, wovon ggf. 1/3 (200 ha) für FFPV-Anlagen genutzt werden könnten.</i></p> <p><i>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht können ausgeräumt werden, wenn die Hansestadt Stendal in einer Gesamtbetrachtung des Verwaltungsbereiches der Hansestadt Stendal nachweist, dass keine weiteren Konversions- oder Brachflächen (keine landwirtschaftlichen Nutzflächen) für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Verfügung stehen.</i></p> <p><i>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.</i></p> <p><u>Schreiben vom 02.02.2023</u></p> <p><i>Für die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sollen ca. 9 ha Ackerland mit überwiegend sehr geringer Ertragsfähigkeit (Ackerzahlen überwiegend 24 Bodenzpunkte) in Anspruch genommen werden.</i></p> <p><i>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht auf Grund der Überplanung von Landwirtschaftsflächen Bedenken (§ 1 und 1a Baugesetzbuch (BauGB), § 2 Raumordnungsgesetz (ROG), Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) und</i></p>	<p>alle vernünftigerweise in Betracht kommenden Alternativen zu ermitteln und zu bewerten. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes findet eine Alternativenprüfung hinsichtlich des im Gemeindegebiet gewählten Standorts und dessen Alternativen statt. Auf Ebene des Bebauungsplanes erfolgt in der Regel nur noch die gebietsbezogene Prüfung von kleinräumigen Varianten und Alternativen der inhaltlichen Ausgestaltung.</p> <p>Darstellungen des Flächennutzungsplanes beinhalten die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung einer Gemeinde. Die Festsetzungen im Bebauungsplan dagegen sind räumlich auf den jeweiligen Geltungsbereich begrenzt sowie und im Inhalt detailschärfer. Hieraus ergibt sich, dass auf Ebene des Flächennutzungsplanes nur die Alternativen zu den dort vorgesehenen Darstellungen zu prüfen sind.</p> <p>Bei einem projektveranlassten Bebauungsplan geht der Entscheidung der Gemeinde, einen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern, eine mehr oder weniger konkrete Projektplanung mit einem Antrag des Projektentwicklers auf Einleitung einer Bauleitplanung an die Gemeinde voraus. Dennoch ist auch in diesem Fall die Verantwortung der Gemeinde für eine ordnungsgemäße Abwägung auch hinsichtlich von Standortalternativen und Planungsalternativen innerhalb des Planungsgebietes nicht eingeschränkt. Eine Pflicht zur</p>	

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Regionaler Entwicklungsplan Altmark 2005 (REP Altmark 2005), § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA)).</i></p> <p><i>Begründung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen hat der Gesetzgeber zahlreiche Gesetze und Verordnungen erlassen, die zu beachten sind, u.a. § 1 und 1a BauGB, § 2 ROG, LEP 2010 LSA mit REP Altmark 2005, § 15 LwG LSA.</i> o <i>Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung usw. zu nutzen. landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.</i> o <i>Bei der Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist der LEP 2010 LSA zu berücksichtigen. Ich verweise hier auf die Grundsätze 84 und 85: G 84: Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. G 85: Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sollte weitestgehend vermieden werden.</i> 	<p>Prüfung aller nur denkbaren Alternativen ist nicht erforderlich. Es sind nur vernünftigerweise in Betracht kommende Alternativen zu prüfen.</p> <p>Grundlage für die Alternativenprüfung der Hansestadt Stendal waren hierbei u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitshilfe – Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Dezember 2021) - Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen Landkreis Stendal (Oktober 2021) <p>Zusätzlich wurde das Integrierte Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stendal ausgewertet.</p> <p>Zuvor muss angemerkt werden, dass die Hansestadt Stendal derzeit im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ein gesamtstädtisches Konzept zur Steuerung von PV-Freiflächenanlagen ausarbeitet. Die vorliegende Alternativenprüfung greift diesem gesamtstädtischen Konzept insofern vor, dass sie belegen soll, dass das Gebiet des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 40/21 Solarpark Heerener Straße - Bullenberg“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes sich in das zukünftige gesamtstädtische Konzept einfügt.</p>	

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Im LwG LSA wird der Schutz des landwirtschaftlich genutzten Bodens als Produktionsgrundlage für die landwirtschaftlichen Betriebe mit dem § 15 festgelegt. Hiernach darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden.</i> - <i>Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellt in der Arbeitshilfe für die Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Arbeitshilfe PVFA MIO Punkt 6) zum Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen dar, dass „die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten möglich sein soll. Die Einbeziehung solcher Flächen zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat stets restriktiv zu erfolgen und erfordert eine dezidierte Begründung.“ Die Hansestadt Stendal verfügt nicht über Flächen im benachteiligten Gebiet gemäß Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO).</i> - <i>Der Landkreis Stendal verweist im Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen (Leitfaden LK SOL) auf S. 13, Kapitel Grundsätze, auf den Schutz der Landwirtschaftsflächen: „... sind im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Gemeindegebietes vorrangig Konversionsflächen, Brachflächen oder</i> 	<p><u>Potentiale im Innenbereich</u></p> <p>Nutzung von Dachflächen</p> <p>Über PV auf Dachflächen kann der Energiebedarf in Deutschland nicht gedeckt werden.</p> <p>Die Gebäudefläche in Deutschland beträgt derzeit 234.400 ha. Davon werden derzeit ca. 37.000 ha für PV genutzt. Realistisch ist in den nächsten 10 Jahren allenfalls eine Verdopplung der genutzten Dachflächen, da nicht alle Dachflächen ohne weiteres für eine PV-Nutzung in Frage kommen. Im Falle einer Verdopplung der für PV genutzten Dachflächen können ca. 100 TWh Strom produziert werden und dies bei einem Gesamtenergiebedarf in Deutschland von ca. 2.500 TWh. Dies entspricht also lediglich 4% des Energiebedarfs in Deutschland. Die restliche Energie muss daher regenerativ vor allem durch Windenergieanlagen und Photovoltaikfreiflächenanlagen produziert werden. Hinzu kommt, dass die Kosten für die Dachflächenanlagen etwa 2-3-mal höher sind als für PV-Freiflächenanlagen und diese zudem eine 10-fache Installationszeit benötigen.</p> <p>Vorbelastete Flächen im Innenbereich</p> <p>Hierzu heißt es im Integrierten Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stendal (2012).</p>	

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>nicht ausgelastete Gewerbeflächen (Übermaßplanungen) für die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung von Freiflächensolaranlagen in Anspruch zu nehmen. Erst wenn diese Alternativen ausgeschöpft sind, sollten entsprechend geeignete Flächen im Außenbereich ausgewiesen werden."</i></p> <p><i>Den Argumenten in der Begründung zu den o.g. Plänen zur Überplanung der Landwirtschaftsfläche mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage kann nur teilweise gefolgt werden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- In den Unterlagen fehlt der gemäß o.g. Arbeitshilfe PVFA MIO und des Leitfadens LK SDL geforderte Nachweis, dass weitere Konversions- und Brachflächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht mehr zur Verfügung stehen. Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, können unter Beachtung der Anbaueignung und agrarstrukturellen Belange landwirtschaftliche Nutzflächen in die Planung für Photovoltaikfreiflächenanlagen einbezogen werden.</i> <i>- Die Hansestadt Stendal hat ein Integriertes Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept im Jahr 2012 erstellen lassen. Hier wurde ein Potential von ca. 600 ha an Brachflächen (keine landwirtschaftlichen Nutzflächen)</i> 	<p><i>„Durch das Planungsamt der Hansestadt Stendal sind bereits potenzielle Standorte für Anlagen nach dem EEG einer planerischen Voruntersuchung unterzogen worden.</i></p> <p><i>Dabei wurden sowohl grundstücksrelevante Aspekte als auch planungs- und naturschutzrechtliche Belange betrachtet sowie eine erste Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Standorten formuliert. Abschließende Aussagen sind nur auf Basis einer standortbezogenen bau- und planungsrechtlichen Beurteilung möglich.“</i></p> <p>Folgende Flächen wurden hierbei näher untersucht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Solarpark Staats: Anlage ist am Netz (Konversion eines ehemaligen Kasernengeländes) - Heizkraftwerk Bindfeld: Anlage ist am Netz (ehemalige Bauschutzrecycling-Anlage) - Schwellentränke: prinzipielle Eignung gegeben, allerdings weist das Plangebiet einen hohen Gehölzbewuchs auf und ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht eher als ungeeignet einzustufen - Flugplatz Borstel: ehemaliger Hubschrauberlandeplatz am Flugplatz Borstel, Fläche ist aus naturschutzfachlicher Sicht aber kritisch einzustufen - Solarpark Ziegelweg: Anlage ist mittlerweile am Netz 	

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>errechnet, wovon ggf. 1/3 (200 ha) für FFPV-Anlagen genutzt werden könnten.</i></p> <p>- <i>Ebenfalls verweise ich auf den Leitfaden des LK SOL, Seite 13: „Jegliche Darstellungen oder Festsetzungen in den notwendigen Bauleitplänen erfordern im Vorfeld ein gesamtäumliches Konzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen für das gesamte Gebiet der jeweiligen Einheits- oder Verbandsgemeinde, um damit die städtebaulichen Entwicklungsabsichten unter Abwägung aller Belange wie Landschaftsbild, Umweltauswirkungen, Naturschutz, Beitrag zur Energiewende, Sicherung der Daseinsvorsorge usw. zu manifestieren. Eine flächendeckende Prüfung des gesamten Gemeindegebietes ist auch im Rahmen der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan („in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“) erforderlich. Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind die Standortmöglichkeiten und -alternativen von Freiflächensolaranlagen zu prüfen.“</i></p> <p><i>Eine Prüfung von Planungsalternativen ist in den vorliegenden Unterlagen nicht enthalten. Der Punkt 6.7 Prüfung der Planungsalternativen der vorliegenden Unterlagen bezieht sich auf den Leitfaden des LK SOL und legt dar, dass das Vorhabengebiet bei Anwendung der im Leitfaden genannten Kriterien einen geeigneten Standort darstellt. Planungsalternativen werden nicht genannt.</i></p>	<p>- Stendal Süd: Standort ist prinzipiell geeignet, hat aber auch Qualitäten für andere städtebauliche Entwicklungen</p> <p><u>Potentiale im Außenbereich</u></p> <p>Die Vorgehensweise zur Ermittlung von PV-Freiflächenpotentialen im Außenbereich orientiert sich am Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen Landkreis Stendal (Oktober 2021) und richtet sich damit nach folgenden Kriterien:</p> <p><u>Ausschlussstandorte</u></p> <p><u>Raumordnerische Ausschlussbereiche</u></p> <p>Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist in Teilgebieten, die von der raumordnerischen Zielsetzung her für andere Raumfunktionen in Form von Vorranggebieten bzw. -standorten vorgesehen sind, grundsätzlich unzulässig.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorranggebiete für Natur und Landschaft - Vorranggebiete für Landwirtschaft, hier auch Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (siehe 4.3.1.) - Vorranggebiete für Hochwasserschutz 	


Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht können ausgeräumt werden, wenn die Hansestadt Stendal in einer Gesamtbetrachtung des Verwaltungsbereiches der Hansestadt Stendal nachweist, dass keine weiteren Konversions- oder Brachflächen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Verfügung stehen.</i></p> <p><i>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebe ich keine weiteren Hinweise.</i></p> <p><i>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.“</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vorranggebiet für die Wassergewinnung - Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung - Vorranggebiete für Forstwirtschaft - Vorrangstandort für militärische Anlagen - Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und regional bedeutsame Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe - Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen <p><u>Städtebauliche Ausschlussbereiche</u></p> <p>Aus der städtebaulichen Sicht ist ein ringförmiges Umbauen von Ortslagen mit Freiflächensolaranlagen zu vermeiden.</p> <p><u>Naturschutzfachliche Ausschlussbereiche</u></p> <p>Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen in folgenden Schutzgebieten und Biotopen ist ausgeschlossen, da das Vorhaben nicht mit dem Schutzzweck in Übereinstimmung steht oder gebracht werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchGEU-SPA (Vogelschutzgebiete Richtlinie 2009/147/EG Art. 3) - FFH-Gebiete (Richtlinie 92/43/EWG) in Abhängigkeit des Schutzziels - Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG (in allen LSG's des Landkreises SDL besteht ein Bebauungsverbot) 	

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<ul style="list-style-type: none"> - nicht ausgleichbare gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG - flächenhafte Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG - Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG - Kompensationsflächen zum Ausgleich für Eingriffe zum Arten- und Biotopschutz - Rast- und Nahrungsgebiete von Vögeln - Biotopverbundflächen (§ 21 BNatSchG) - Wuchs- und Fundorte besonders streng geschützter Arten nach BNatSchG und der Artenschutzverordnung sowie von Rote Liste 1 und 2-Arten - im Abstand bis 50 m von der Uferlinie an Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung sowie - an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar (§ 61 BNatSchG) <p><u>Forstrechtliche Ausschlussbereiche</u></p> <p>Alle Waldflächen werden von einer PV-Freiflächennutzungsplan ausgeschlossen.</p> <p><u>Denkmalschutzrechtliche Ausschlussbereiche</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Denkmalgeschützte Garten- und Parkanlagen einschließlich 500m Puffer - Ein denkmalschutzrechtlicher Ausschluss kann sich darüber hinaus ggf. aus einem Eingriff mit erheblicher oder zerstörungsgleicher 	

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<p>Beeinträchtigung geschützter Ortssilhouetten, von Sichtachsen zwischen und zu Denkmälern oder archäologischer Denkmäler ergeben.</p> <p><u>Ausschlussstandorte zum Schutze von Boden und Klima</u></p> <p>Böden mit einer hohen Ausprägung ihrer Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG gelten als besonders schutzwürdig. Flächenneuanspruchnahmen sind auf weniger schutzwürdige Böden zu lenken.</p> <p>Moorböden sind wegen ihrer besonderen Klimarelevanz von einer Bebauung mit Freiflächenanlagen auszuschließen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Moorböden wegen besonderer Klimarelevanz - Böden mit hohem Konfliktpotenzial (Böden mit für Stendaler Verhältnisse hohem Ertragspotential) <p>Weiterhin ist speziell für landwirtschaftliche Nutzflächen zu beachten, dass in den Raumordnungsplänen (LEP und REP) ausgewiesene</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorranggebiete Landwirtschaft - Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft <p>zum Ausschluss von Freiflächenanlagen führen.</p>	

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<p><u>Ergebnis</u></p> <p>Bei Betrachtung der o.g. Ausschlusskriterien entfallen bereits weite Teile des Stadtgebietes von Stendal. So ist der nahezu der gesamte nördlich der eigentlichen Hansestadt Stendal gelegene Teil des Plangebietes ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.</p> <p>Bei dem östlich der Stadt gelegenen Teil (Umfeld der Orte Arnim und Staffelde) entfallen weite Teile aufgrund der hier vorhandenen großen Waldbereiche.</p> <p>Der komplette südwestliche Teil des Stadtgebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet „Uchte-Tanger-Quellen“ und Waldgebiete“. Hinzu kommt hier noch das Vogelschutzgebiet „Colbitz-Letzlinger Heide“.</p> <p>Zudem entfallen westlich der Stadt noch größere Flächen aufgrund der Lage im Vorranggebiet Hochwasserschutz.</p> <p>Damit verbleiben sogenannte Weißflächen (Bereiche, die für ein Realisierung von PV-Freiflächenanlagen in Frage kommen) vor allem südlich und südwestlich des Stadtgebietes in folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Südlich der Orte Insel und Döbbelin - Bereiche um Möringen und Klein-Möringen 	

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			<ul style="list-style-type: none"> - Bereiche um Buchholz, Göhre, Dahlen, Dahrenstedt und Welle - Bereich westlich von Heeren  <p data-bbox="1099 719 1704 770">Abbildung 1: Stadtgebiet Stendal mit Ausschlussbereichen und "Weißflächen"</p> <p data-bbox="1099 807 1704 1163">Betrachtet man die Weißflächen anschließend hinsichtlich ihres landwirtschaftlichen Ertragspotenzials, so stellt man fest, dass ein Großteil der in Frage kommenden Flächen für den Raum Stendal gute bis sehr Ackerzahlen und damit ein gutes bis sehr gutes landwirtschaftliches Ertragspotenzial aufweist. Der geplante „Solarpark Heerener Straße – Bullenberg“ ist einer der wenigen Bereiche, in denen die Bodenwerte unter 28 und damit in einem unterdurchschnittlichen Bereich liegen.</p>	

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
			 <p data-bbox="1104 619 1704 1002"> Abbildung 2: Ackerzahlen im Umfeld der Hansestadt Stendal Aus diesem Grund stellt das Plangebiet eines der am besten für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlagen geeignete Gebiet in der Hansestadt Stendal dar. Neben den genannten planerischen Voraussetzungen ist für die Realisierung eines Solarparks auch die Anbindung der PV-Anlage an das Stromnetz sowie die Verfügbarkeit der Fläche Voraussetzung für eine Umsetzung des Projektes. Beides ist an diesem Standort gegeben. </p>	
27	Kreisverband der Gartenfreunde Stendal e. V. Grabenstraße 1 39576 Hansestadt Stendal	Keine Stellungnahme abgegeben		
28	Bund Evangelisch- Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland	Keine Stellungnahme abgegeben		

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Bahnhofstraße 8 39576 Hansestadt Stendal			
29	Katholisches Pfarramt Weberstraße 5 39576 Hansestadt Stendal	Keine Stellungnahme abgegeben		
30	Neuapostolische Kirche An der Rolle 15 39576 Hansestadt Stendal	Keine Stellungnahme abgegeben		
31	Bischöfliches Ordinariat Magdeburg Max-Josef-Metzger- Straße 1 39104 Magdeburg	Keine Stellungnahme abgegeben		
32	Kirchenkreis Stendal - Kreiskirchenamt Am Dom 18 39576 Hansestadt Stendal	Keine Stellungnahme abgegeben		
33	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark Ackerstraße 13 29410 Salzwedel Eingang: 11.03.2024	<i>„wir bedanken uns für das Schreiben vom 13. Februar 2024 (Posteingang: 13. Februar 2024), mit dem die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark um Stellungnahme zu den Entwürfen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stendal und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 40/21 "Solarpark Stendal -</i>	Die Ausführungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark werden zur Kenntnis genommen.	Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Heerener Straße - Bullenberg" (Stand: September 2023) gebeten wurde.</i></p> <p><i>Gemäß § 2 Absatz 4 i. V. m. mit § 21 Absatz 1 Nummer 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, den Altmarkkreis Salzwedel und den Landkreis Stendal, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</i></p> <p><i>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark) vom 23. März 2005</i> <i>- Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Wind" (REP Wind) vom 18. Januar 2013 einschließlich 1. Änderung vom 19. Januar 2015 und 2. Änderung vom 11. September 2018</i> <i>- Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur" (REP Daseinsvorsorge) vom 27. April 2018</i> <p><i>Der Bebauungsplan hat die städtebauliche Entwicklung einer ca. 9,2 ha großen Fläche nördlich der Ortslage Heeren als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage", SPE-Flächen sowie Wald zum</i></p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage mit einer installierten Leistung von ca. 7 MWp geschaffen werden. Zu diesem Zweck soll parallel der Flächennutzungsplan geändert werden. Anstelle von Flächen für die Landwirtschaft soll eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Solarpark, Photovoltaikfreiflächenanlage" dargestellt werden.</i></p> <p><i>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des Vorranggebietes für Wassergewinnung Nr. 23 "Stendal Süd" (vgl. Festlegungskarte REP Altmark). Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender überregionaler und regionaler Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung (5.4.3 Z REP Altmark). Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig (ebd.).</i></p> <p><i>Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung mit den oben benannten Erfordernissen der Raumordnung erfolgt gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.</i></p> <p><i>Darüber hinaus hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 87. Sitzung am 22. Juni 2022 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des REP Altmark beschlossen (Beschluss 5/2022). Ein Entwurf</i></p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p><i>liegt noch nicht vor. Dementsprechend stehen der Planung keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entgegen.</i></p> <p><i>Hinweis: Das Verfahren zur Anpassung des REP Altmark an den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt {LEP LSA 2010} wurde eingestellt (Beschluss 5/2022). Insofern sollten in den Kapiteln 4.1.2 „Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) 2005“ die Ausführungen zu den Erneuerbaren Energien und die Benennung der Grundsätze 40 und 42 entfallen.</i></p>	<p>Kapitel 4.1.2 der Begründung wird entsprechend der Anmerkungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark überarbeitet.</p>	<p>Die Begründung wird angepasst.</p>
34	<p>Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck An der Zuckerfabrik 1 39596 Goldbeck</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>		
35	<p>Stadt Bismark (Altmark) Breite Straße 11 39629 Bismark (Altmark)</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>		
36	<p>Hansestadt Gardelegen Rudolf-Breitscheid- Straße 3 39638 Hansestadt Gardelegen Eingang: 04.03.2024</p>	<p>Keine Bedenken</p>		
37	<p>Stadt Tangermünde Lange Straße 61 39590 Tangermünde</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>		

Ifd. Nr.	Adresse	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
38	Stadt Tangerhütte Bismarckstraße 5 39517 Tangerhütte Eingang: 14.02.2024	Keine Bedenken		

Zum zukünftigen Satzungsbeschluss:

- I. Die im Rahmen des Verfahrens der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Heerener Straße – Bullenberg“ und zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40/21 „Solarpark Heerener Straße – Bullenberg“ vorgebrachten Stellungnahmen werden entsprechend der vorstehenden Beschlüsse abgewogen.
- II. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung / Planer, erforderliche redaktionelle und formale Ergänzungen im Rahmen der Beschlusslage vorzunehmen sowie die Endfassungen der Planunterlagen auszufertigen. Die Planung erhält die Fassung vom [...].
- III. Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9, 10 und 12 BauGB die Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 40/21 „Solarpark Heerener Straße – Bullenberg“ samt Begründung in der Fassung vom [...] als Satzung.
- IV. Der Vorhaben- und Erschließungsplan mit Stand [...] ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.
- V. Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange und Bürger, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Ergebnis zu benachrichtigen und den Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen.